

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/11517]

**6 JUILLET 2017. — Loi portant simplification, harmonisation, informatisation et modernisation de dispositions de droit civil et de procédure civile ainsi que du notariat, et portant diverses mesures en matière de justice. — Traduction allemande d'extraits**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 83, 86 à 95, 98 à 102, 107 à 118, 121 à 125, 128 à 151, 154 à 200, 204 à 215, 218 à 280, 289 à 315 et 317 à 319 de la loi du 6 juillet 2017 portant simplification, harmonisation, informatisation et modernisation de dispositions de droit civil et de procédure civile ainsi que du notariat, et portant diverses mesures en matière de justice (*Moniteur belge* du 24 juillet 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/11517]

**6 JULI 2017. — Wet houdende vereenvoudiging, harmonisering, informatisering en modernisering van bepalingen van burgerlijk recht en van burgerlijk procesrecht alsook van het notariaat, en houdende diverse bepalingen inzake justitie. — Duitse vertaling van uittreksels**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 83, 86 tot 95, 98 tot 102, 107 tot 118, 121 tot 125, 128 tot 151, 154 tot 200, 204 tot 215, 218 tot 280, 289 tot 315 en 317 tot 319 van de wet van 6 juli 2017 houdende vereenvoudiging, harmonisering, informatisering en modernisering van bepalingen van burgerlijk recht en van burgerlijk procesrecht alsook van het notariaat, en houdende diverse bepalingen inzake justitie (*Belgisch Staatsblad* van 24 juli 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/11517]

**6. JULI 2017 — Gesetz zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz — Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 83, 86 bis 95, 98 bis 102, 107 bis 118, 121 bis 125, 128 bis 151, 154 bis 200, 204 bis 215, 218 bis 280, 289 bis 315 und 317 bis 319 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ****6. JULI 2017 - Gesetz zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**TITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung***

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**TITEL 2 - *Abänderung verschiedener Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Adoption, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines vorhergehenden Eignungsurteils in das Verfahren für Inlandsadoptionen*****KAPITEL 1 - *Abänderungen des Zivilgesetzbuches***

**Art. 2** - In Buch 1 Titel 8 Kapitel 1 Abschnitt 2 § 1 Buchstabe C des Zivilgesetzbuches wird ein Artikel 346-1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 346-1/1 - Die Person beziehungsweise die Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben und ein Kind zu adoptieren wünschen, das seinen gewöhnlichen Wohnort ebenfalls in Belgien hat, müssen, bevor sie Schritte im Hinblick auf eine Adoption unternehmen, ein Urteil erwirken, aus dem hervorgeht, dass sie für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind.

In Abweichung von Absatz 1 muss der Adoptierende, bevor er das Verfahren zwecks Zustandekommens der Adoption einleitet, kein Urteil erwirken, aus dem hervorgeht, dass er für eine Adoption in Betracht kommt und dazu geeignet ist, wenn er ein Kind zu adoptieren wünscht:

1. das mit ihm, seinem Ehepartner, der mit ihm zusammenwohnenden Person oder seinem früheren Partner bis zum dritten Grad verwandt ist, auch wenn dieser Ehepartner, Zusammenwohnende oder frühere Partner bereits verstorben ist, oder

2. mit dem er vor dem Adoptionsvorhaben das tägliche Leben geteilt hat oder

3. zu dem er vor dem Adoptionsvorhaben eine dauerhafte soziale und affektive Bindung aufgebaut hat.

In diesen Fällen wird die Eignung des Adoptierenden vom Familiengericht im Laufe des Verfahrens zwecks Zustandekommens der Adoption beurteilt."

**Art. 3** - In Buch 1 Titel 8 Kapitel 1 Abschnitt 2 § 1 Buchstabe C desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 346-1/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 346-1/2 - Die Eignung wird vom Familiengericht auf der Grundlage einer von diesem Gericht angeordneten Sozialuntersuchung beurteilt.

Wenn das Verfahren zwecks Zustandekommens der Adoption ein in Artikel 346-1/1 Absatz 2 erwähntes Kind betrifft, bezieht sich die angeordnete Sozialuntersuchung sowohl auf die Eignung des Adoptionskandidaten als auch auf das Interesse des vom Verfahren betroffenen Kindes, adoptiert zu werden.

Wenn der Adoptierende ein in Artikel 346-1/1 Absatz 2 Nr. 1 erwähntes Kind zu adoptieren wünscht, entscheidet der Richter über die Zweckmäßigkeit, diese Sozialuntersuchung anzuordnen oder nicht.

Um die Eignung des Adoptierenden zu beurteilen, zieht das Gericht insbesondere die persönliche, familiäre und medizinische Situation des Betreffenden und dessen Beweggründe in Betracht."

**Art. 4** - Artikel 346-2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2004, 20. Juni 2012 und 30. Juli 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 346-2 - Die Person beziehungsweise die Personen, die ein Kind zu adoptieren wünschen, müssen in allen Fällen vor der Beurteilung ihrer Eignung die von der zuständigen Gemeinschaft organisierte Vorbereitung absolviert haben, bei der insbesondere Auskünfte über die Verfahrensetappen, die Rechtsfolgen und anderen Folgen der Adoption sowie über die Möglichkeit und den Nutzen einer postadoptiven Betreuung erteilt werden.

Oben erwähnte Vorbereitung ist nicht obligatorisch für den Adoptierenden oder die Adoptierenden, die diese Vorbereitung bereits anlässlich einer früheren Adoption absolviert

haben und deren Eignung zur Adoption vom Familiengericht anerkannt worden ist. Die Vorbereitung muss im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption nicht erneuert werden."

**Art. 5** - In Buch 1 Titel 8 Kapitel 1 Abschnitt 2 § 1 Buchstabe C desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 346-2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 346-2/1 - Die in Artikel 360-1 Nr. 2 erwähnte föderale Zentralbehörde sendet der in Artikel 360-1 Nr. 3 erwähnten zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde unverzüglich die Entscheidungen über die Eignung, Nichteignung oder Verlängerung der Frist für die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden, die ihr der Greffier des Familiengerichts oder des Appellationshofes als Abschrift übermittelt hat, sowie die in Artikel 1231-1/5 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte schriftliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu."

**Art. 6** - In Artikel 361-1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "internationale" aufgehoben.

**Art. 7** - Artikel 361-2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 361-2 - Die föderale Zentralbehörde sendet der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde unverzüglich alle Entscheidungen über die Eignung, Nichteignung oder Verlängerung der Frist für die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden, die ihr in Anwendung der Artikel 1231-1/8, 1231-1/14 und 1231-57 des Gerichtsgesetzbuches übermittelt worden sind, sowie die in Artikel 1231-1/5 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte schriftliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu."

**Art. 8** - In Buch 1 Titel 8 Kapitel 2 Abschnitt 2 § 2 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 361-2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 361-2/1 - Der in Artikel 15 des Übereinkommens erwähnte Bericht, mit dem bezweckt wird, dass die zuständige Behörde des Herkunftsstaates über ausreichende Auskünfte über die Person des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden verfügt, um für jedes Kind, für das eine Adoption erforderlich ist, die Person beziehungsweise die Personen bestimmen zu können, die dem Kind das angemessenste Umfeld und die besten Eingliederungschancen bieten können, enthält Angaben über ihre Identität, ihre gesetzmäßige Fähigkeit, ihre persönliche, familiäre und medizinische Situation, ihr soziales Umfeld, ihre Beweggründe und ihre Eignung, eine Adoption vorzunehmen, sowie über die Kinder, für die sie zu sorgen geeignet wären.

Wenn die Eignungsbedingungen durch eine Entscheidung zur Verlängerung der Frist für die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden abgeändert werden, wird ein zweiter Bericht beigefügt, der nur die neuen Bedingungen dieser Entscheidung betrifft.

Die in Artikel 1231-1/5 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte schriftliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wird ebenfalls beigefügt."

**Art. 9** - In Artikel 361-3 Nr. 2 Buchstabe *a*) desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "und die dort herrschenden Weltanschauungen" aufgehoben.

**Art. 10** - Artikel 361-5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005, wird wie folgt abgeändert:

*a*) In Nr. 1 werden die Wörter "und die dort herrschenden Weltanschauungen" aufgehoben.

*b*) In Nr. 3 werden die Wörter "der Bericht der Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 1231-33 des Gerichtsgesetzbuches" durch die Wörter "die schriftliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 1231-1/8 des Gerichtsgesetzbuches" ersetzt.

**Art. 11** - In Artikel 363-1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005, wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:

"und die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde in Belgien hat diesen Kontakt in letzterem Fall erlaubt."

**Art. 12** - Artikel 365-4 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005, wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz werden die Wörter "wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und" aufgehoben.

2. Nummer 8 wird aufgehoben.

## KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

**Art. 13** - Artikel 1231-1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und aufgehoben durch das Gesetz vom 2. Juni 2010, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 1231-1 - Jedes Mal, wenn ein Ersuchen um Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung in Belgien bei der föderalen Zentralbehörde oder bei dem Gericht, das mit der Beschwerde gegen die Entscheidung der föderalen Zentralbehörde befasst ist, anhängig ist, kann das Familiengericht, das mit einer Antragschrift zwecks Zustandekommens

einer Adoption in Bezug auf dasselbe Kind befasst ist, erst entscheiden, nachdem gegen die Entscheidung der föderalen Zentralbehörde keine Beschwerde mehr eingelegt werden kann oder, im Fall einer Beschwerde gegen diese Entscheidung, nachdem die Entscheidung des Gerichts, das mit der Beschwerde befasst ist, formell rechtskräftig geworden ist."

**Art. 14** - In Teil 4 Buch 4 Kapitel *8bis* desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt *1bis* mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt *1bis* - Bestimmungen über die Eignung zur Adoption".

**Art. 15** - In Abschnitt *1bis*, eingefügt durch Artikel 14, wird ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung".

**Art. 16** - In Unterabschnitt 1, eingefügt durch Artikel 15, wird ein Artikel 1231-1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/1 - Vorliegender Abschnitt ist in den in Artikel 346-1/1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Fällen anwendbar."

**Art. 17** - In Abschnitt *1bis*, eingefügt durch Artikel 14, wird ein Unterabschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Unterabschnitt 2 - Verfahren zur Feststellung der Eignung zur Adoption".

**Art. 18** - In Unterabschnitt 2, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Artikel 1231-1/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art.1231-1/2 - Der Antrag wird durch eine einseitige Antragschrift beim Familiengericht eingereicht. Die Antragschrift wird bei der Kanzlei hinterlegt und entweder vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden oder von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet.

Der Antragschrift muss Folgendes beigefügt werden:

1. Original oder beglaubigte Abschrift der Dokumente, die für die Untersuchung des Antrags notwendig sind,
2. Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die von der zuständigen Gemeinschaft organisierte Vorbereitung absolviert wurde."

**Art. 19** - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 1231-1/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/3 - § 1 - Damit die Antragschrift zulässig ist, müssen ihr neben der in Artikel 1231-1/2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Bescheinigung folgende Dokumente beigelegt werden: eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde oder eine gleichwertige Urkunde, ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit, eine Bescheinigung über den gewöhnlichen Wohnort des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden und ein Auszug aus der Eheschließungsurkunde oder aus der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen oder aber ein Nachweis über ein Zusammenwohnen seit mehr als drei Jahren.

§ 2 - Sofern die jeweiligen Betroffenen am Datum der Antragschrift in dem durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen geschaffenen Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen sind, sind sie davon befreit, folgende Dokumente vorzulegen:

1. beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde oder gleichwertige Urkunde, sofern es sich um eine Urkunde einer in Belgien geborenen Person handelt,

2. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,

3. Bescheinigung über den gewöhnlichen Wohnort des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden,

4. Auszug aus der Eheschließungsurkunde, wenn die Ehe in Belgien eingegangen wurde,

5. Auszug aus der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,

6. Nachweis über ein Zusammenwohnen seit mehr als drei Jahren.

Die im Nationalregister aufgenommenen und in Absatz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 erwähnten Daten haben Beweiskraft bis zum Gegenbeweis. Die Gerichtskanzlei überprüft in diesem Fall die Daten anhand des Nationalregisters und fügt der Akte einen Auszug aus dem Nationalregister bei.

Die Gerichtskanzlei fordert selbst eine Abschrift der in Absatz 1 Nr. 1 und 4 erwähnten Urkunde beim Verwahrer des Registers an.

Das Gleiche gilt, wenn die Urkunde in Belgien übertragen worden ist und die Kanzlei den Ort ihrer Übertragung kennt.

§ 3 - Die Bestimmungen von § 2 gelten nicht für Personen, die im Warteregister eingetragen sind.

§ 4 - Wenn die Angaben in der Antragschrift unvollständig sind oder die Kanzlei bestimmte Informationen nicht rechtzeitig hat einholen können, fordert der Richter den Antragsteller beziehungsweise die Antragsteller dazu auf, die nötigen Informationen mitzuteilen oder die Verfahrensakte zu vervollständigen."

**Art. 20** - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 1231-1/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/4 - Binnen dreißig Tagen nach dem in Artikel 1231-1/2 erwähnten Antrag ordnet das Gericht von Amts wegen, ohne Vorladung der Parteien, durch Beschluss eine Sozialuntersuchung an, die Auskunft gibt über die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden zur Adoption. Gegen diesen Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Während dieser Sozialuntersuchung werden die von den zuständigen Gemeinschaften bestimmten Dienste konsultiert.

Der Bericht über die Sozialuntersuchung wird binnen vier Monaten nach der Verkündung dieses Beschlusses bei der Kanzlei hinterlegt. Er wird der Staatsanwaltschaft übermittelt."

**Art. 21** - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 1231-1/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/5 - Neben der Durchführung der in Artikel 1231-1/4 erwähnten Sozialuntersuchung nimmt die Staatsanwaltschaft eine Leumundsuntersuchung in Bezug auf den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden vor, insbesondere durch Konsultierung ihres Strafregisters. Die Staatsanwaltschaft überprüft, ob die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen, und fasst eine schriftliche Stellungnahme ab, die der Verfahrensakte acht Tage vor der Sitzung beigefügt wird."

**Art. 22** - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 1231-1/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/6 - Binnen drei Tagen nach Hinterlegung des Berichts über die Sozialuntersuchung bei der Kanzlei werden der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden per Gerichtsbrief vorgeladen:

1. um den Bericht einzusehen; hierzu verfügen sie über eine Frist von fünfzehn Tagen,
2. um binnen einem Monat nach Ablauf der in Nr. 1 erwähnten Frist persönlich vor Gericht zu erscheinen."

**Art. 23** - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 1231-1/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/7 - Das Familiengericht entscheidet danach über die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden, eine Adoption vorzunehmen.

Das Urteil wird mit Gründen versehen. Ist das Urteil positiv, werden darin die Anzahl Kinder, die der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden adoptieren können, sowie die eventuellen Eignungseinschränkungen angegeben.



Das Urteil darf nur für ein einziges Verfahren zur Adoption eines oder mehrerer Kinder verwendet werden. Die Gültigkeit des Urteils endet vier Jahre nach seiner Verkündung."

**Art. 24** - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 1231-1/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/8 - Binnen drei Tagen nach dem Datum, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, schickt der Greffier der föderalen Zentralbehörde eine Abschrift davon. Wenn der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden laut Urteil zur Adoption geeignet sind, schickt der Greffier ihr auch eine Abschrift der in Artikel 1231-1/5 erwähnten schriftlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Der Greffier setzt den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden davon in Kenntnis.

Die föderale Zentralbehörde wendet die Artikel 346-2/1 und 361-2 des Zivilgesetzbuches an."

**Art. 25** - In Abschnitt *1bis*, eingefügt durch Artikel 14, wird ein Unterabschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Unterabschnitt 3 - Verfahren zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption".

**Art. 26** - In Unterabschnitt 3, eingefügt durch Artikel 25, wird ein Artikel 1231-1/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/9 - Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden können durch einseitige Antragschrift einen Antrag auf Verlängerung der Frist für ihre Eignung zur Adoption beim Familiengericht, das das ursprüngliche Eignungsurteil verkündet hat, einreichen. Die Antragschrift wird frühestens fünf Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Eignungsurteils und spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des Eignungsurteils bei der Kanzlei hinterlegt. Die Antragschrift ist entweder vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden oder von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet und es ist darin angegeben, dass der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden ein Adoptionsverfahren fortsetzen möchten.

Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden übermitteln der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde eine Abschrift der Antragschrift und eine Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung."

**Art. 27** - In denselben Unterabschnitt 3 wird ein Artikel 1231-1/10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/10 - Damit der Antrag zulässig ist, müssen die in Artikel 1231-1/3 erwähnten Dokumente, mit Ausnahme der beglaubigten Abschrift der Geburtsurkunde oder der gleichwertigen Urkunde, beigelegt werden.

Darüber hinaus muss die zwischen dem Adoptierenden beziehungsweise den Adoptierenden und dem zugelassenen Adoptionsdienst unterzeichnete Vereinbarung oder das Einverständnis der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde mit dem Adoptionsvorhaben beigefügt werden."

**Art. 28** - In denselben Unterabschnitt 3 wird ein Artikel 1231-1/11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/11 - § 1 - Nach Empfang der Antragschrift schickt die Kanzlei der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde, die alle sachdienlichen Angaben prüft, unverzüglich eine Kopie.

§ 2 - Geht aus dieser Prüfung hervor, dass die Situation des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden keine Änderung erfahren hat, die Auswirkungen auf die im ursprünglichen Eignungsurteil festgestellte Eignung haben kann, übermittelt die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde der Kanzlei binnen einem Monat eine mit Gründen versehene Bescheinigung, um das Familiengericht davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3 - Geht aus dieser Prüfung hervor, dass die Situation des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden Änderungen erfahren hat, die Auswirkungen auf die im ursprünglichen Eignungsurteil festgestellte Eignung haben können, setzt die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde die Kanzlei binnen einem Monat davon in Kenntnis und nimmt unverzüglich eine Aktualisierung der Sozialuntersuchung vor.

Die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde übermittelt der Kanzlei binnen einer Frist von zwei Monaten ab Empfang der in § 1 erwähnten schriftlichen Mitteilung der Kanzlei einen aktualisierten Bericht über die Sozialuntersuchung, der im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zur Adoption erstellt worden ist.

Die Aktualisierung des Berichts über die Sozialuntersuchung wird von den Diensten vorgenommen, die für die Erstellung des Erstberichts über die Sozialuntersuchung zuständig gewesen sind.

Die Aktualisierung umfasst eine Evaluation der aktuellen Situation des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden und beschreibt die eventuellen Umstände, die Auswirkungen auf die Eignung zur Adoption haben können.

§ 4 - Wenn die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde die Kanzlei nicht binnen der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Frist von einem Monat über die Situation des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden in Kenntnis setzt, wird für den beziehungsweise die Adoptierenden davon ausgegangen, dass ihre Situation der im ursprünglichen Eignungsurteil festgestellten Situation entspricht. Die Kanzlei setzt die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis.

Die Staatsanwaltschaft nimmt eine Aktualisierung der Leumundsuntersuchung vor, die in Anwendung von Artikel 1231-1/5 durchgeführt wird. Sie fasst eine schriftliche Stellungnahme ab, die der Verfahrensakte acht Tage vor der Sitzung beigefügt wird."

**Art. 29** - In denselben Unterabschnitt 3 wird ein Artikel 1231-1/12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/12 - In den in Artikel 1231-1/11 § 3 erwähnten Fällen werden der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden binnen drei Tagen nach Hinterlegung der Aktualisierung des Berichts über die Sozialuntersuchung bei der Kanzlei per Gerichtsbrief vorgeladen:

1. um den Bericht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen einzusehen,
2. um binnen fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Nr. 1 erwähnten Frist persönlich vor dem Familiengericht zu erscheinen."

**Art. 30** - In denselben Unterabschnitt 3 wird ein Artikel 1231-1/13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/13 - Das Familiengericht befindet über die Verlängerung der Frist für die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden, eine Adoption vorzunehmen:

1. in den in Artikel 1231-1/11 § 2 erwähnten Fällen: binnen fünfzehn Tagen nach Empfang der mit Gründen versehenen Bescheinigung der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde, und zwar ohne Vorladung der Parteien, es sei denn, der Richter beschließt, diese vorzuladen,
2. in den in Artikel 1231-1/11 § 3 erwähnten Fällen: binnen fünfzehn Tagen nach der Sitzung,
3. in den in Artikel 1231-1/11 § 4 erwähnten Fällen: binnen fünfzehn Tagen nach Ablauf der Frist von einem Monat.

Im Urteil werden gegebenenfalls die Anzahl Kinder, die der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden adoptieren können, sowie die eventuellen Eignungseinschränkungen angegeben.

Das Urteil zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption darf nur für ein einziges Verfahren zur Adoption eines oder mehrerer Kinder verwendet werden.

Die Gültigkeit des Urteils endet zwei Jahre nach seiner Verkündung. Wenn jedoch zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragschrift ein Kind vorgeschlagen und angenommen worden ist, kann das Gericht vorsehen, dass die Gültigkeit des Urteils zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption bis zur Verkündung der Adoption aufrechterhalten bleibt.

Das Urteil zur Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption wird wirksam mit dem Tag, an dem die Gültigkeit des vorhergehenden Eignungsurteils abläuft.

Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden können im Rahmen eines selben Adoptionsverfahrens aufeinanderfolgende Anträge auf Verlängerung der Frist ihrer Eignung zur Adoption einreichen."

**Art. 31** - In denselben Unterabschnitt 3 wird ein Artikel 1231-1/14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-1/14 - Binnen drei Tagen nach dem Datum, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, schickt der Greffier der föderalen Zentralbehörde eine Abschrift davon. Wenn die Frist für die Eignung zur Adoption durch das Urteil verlängert wird, schickt der Greffier ihr auch eine Kopie der in Artikel 1231-1/11 § 4 Absatz 2 erwähnten schriftlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Der Greffier setzt den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden davon in Kenntnis.

Die föderale Zentralbehörde und die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde wenden die Artikel 346-2/1 und 361-2 des Zivilgesetzbuches an."

**Art. 32** - Artikel 1231-3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2004 und 30. Juli 2013, selbst ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Wenn in Anwendung von Artikel 346-1/1 des Zivilgesetzbuches das Erwirken eines Urteils erforderlich ist, aus dem hervorgeht, dass die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, wird die Antragschrift vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Urteils eingereicht."

2. Absatz 2 wird durch eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. wenn in Anwendung von Artikel 346-1/1 des Zivilgesetzbuches das Erwirken eines Urteils erforderlich ist, aus dem hervorgeht, dass die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind: eine beglaubigte Abschrift dieses Urteils und der Vereinbarung, die zwischen dem Adoptierenden beziehungsweise den Adoptierenden und dem zugelassenen Adoptionsdienst, der ihnen das Kind anvertraut hat, unterzeichnet worden ist."

**Art. 33** - Artikel 1231-4 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Dezember 2005 und 14. Januar 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Damit die Antragschrift zulässig ist, müssen ihr folgende Dokumente beigelegt werden: eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde oder eine gleichwertige Urkunde, ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit und eine Bescheinigung über den gewöhnlichen Wohnort des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden und des Adoptierten sowie

ein Auszug aus der Eheschließungsurkunde oder aus der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen oder aber ein Nachweis über ein Zusammenwohnen seit mehr als drei Jahren."

2. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Darüber hinaus schickt der Greffier eine Abschrift der Antragschrift an die föderale Zentralbehörde, die die gemeinschaftlichen Zentralbehörden davon in Kenntnis setzt."

**Art. 34** - In Artikel 1231-5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2004, 17. März 2013 und 12. Mai 2014, werden zwischen dem Wort "der" und dem Wort "unverzüglich" die Wörter "eine Leumundsuntersuchung in Bezug auf den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden, insbesondere durch Konsultierung ihres Strafregisters, oder, wenn eine solche Untersuchung bereits in Anwendung von Artikel 1231-1/5 durchgeführt worden ist, eine Aktualisierung dieser Untersuchung vornimmt und" eingefügt.

**Art. 35** - In Artikel 1231-6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2004 und 30. Juli 2013, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"In den in Artikel 346-1/1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Fällen ordnet das Familiengericht eine Sozialuntersuchung an, um Auskünfte zu bekommen über die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden zur Adoption und über das Interesse des vom Verfahren betroffenen Kindes, adoptiert zu werden. Während dieser Untersuchung werden die von den zuständigen Gemeinschaften bestimmten Dienste konsultiert. Wenn es jedoch um ein in Artikel 346-1/1 Absatz 2 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches erwähntes Kind geht, kann der Richter beschließen, keine Sozialuntersuchung anzuordnen."

**Art. 36** - In Artikel 1231-7 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.

**Art. 37** - In Artikel 1231-8 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "nach Hinterlegung des Berichts der Staatsanwaltschaft und des Berichts über die Sozialuntersuchung bei der Kanzlei per Gerichtsbrief vorgeladen, um diese Berichte einzusehen" durch die Wörter "nach Hinterlegung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und der aufgrund von Artikel 1231-5 eingeholten Auskünfte und gegebenenfalls des Berichts über die Sozialuntersuchung bei der Kanzlei per Gerichtsbrief vorgeladen, um diese einzusehen" ersetzt.

**Art. 38** - In Artikel 1231-9 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, werden die Wörter "der beiden Berichte" durch die Wörter "der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls des Berichts über die Sozialuntersuchung" ersetzt.

**Art. 39** - In Teil 4 Buch 4 Kapitel *8bis* Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 1231-18/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-18/1 - Wenn das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, lässt der Greffier der föderalen Zentralbehörde unverzüglich eine Abschrift davon zukommen.

Die föderale Zentralbehörde schickt der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde unverzüglich das Urteil, das der Greffier ihr als Abschrift übermittelt hat."

**Art. 40** - In Teil 4 Buch 4 Kapitel *8bis* Abschnitt 3 desselben Gesetzbuches werden Unterabschnitt 1, der die Artikel 1231-27 bis 1231-33 umfasst, und Unterabschnitt *1bis*, der die Artikel 1231-33/1 bis 1231-33/7 umfasst, aufgehoben.

**Art. 41** - In Artikel 1231-41 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, werden die Wörter "in den Artikeln 1231-31 und 1231-33/5" durch die Wörter "in den Artikeln 1231-1/7 und 1231-1/13" ersetzt.

**Art. 42** - In Artikel 1231-42 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "Artikel 1231-32 des vorliegenden Gesetzbuches" durch die Wörter "Artikel 361-2/1" ersetzt.

**Art. 43** - In Artikel 1231-53 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "Abschnitte 2, 3 und 4" durch die Wörter "Abschnitte *1bis*, 2, 3 und 4" ersetzt.

**Art. 44** - In Teil 4 Buch 4 Kapitel *8bis* Abschnitt 5 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 1231-57 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1231-57 - Die Artikel 1231-1/8, 1231-1/14 und 1231-18/1 sind auf die Kanzlei des Appellationshofes anwendbar."

### KAPITEL 3 - *Schlussbestimmungen*

#### *Abschnitt 1 - Übergangsbestimmungen*

**Art. 45** - Die Kapitel 1 und 2 des vorliegenden Titels finden am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Titels Anwendung auf jede Person, die ein Kind zu adoptieren wünscht und mit dem für Inlandsadoptionen zugelassenen Dienst der Flämischen Gemeinschaft keinen Vermittlungsvertrag unterzeichnet hat oder deren Kandidatur nicht von einem für Inlandsadoptionen in der Französischen Gemeinschaft zugelassenen Adoptionsdienst für zulässig erklärt worden ist.

**Art. 46** - Wenn das ursprüngliche Eignungsurteil von einem Jugendgericht verkündet worden ist, muss der in Artikel 1231-1/9 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Antrag auf Verlängerung der Frist für die Eignung zur Adoption bei dem Familiengericht eingereicht werden, das im Bereich des Jugendgerichts liegt, das dieses ursprüngliche Eignungsurteil verkündet hat.

#### *Abschnitt 2 - Inkrafttreten*

**Art. 47** - Vorliegender Titel tritt an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft, spätestens aber am 1. Januar 2020, mit Ausnahme der Artikel 11, 13, 33 und 39, die am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

**TITEL 3 - *Abänderung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Verjährung der Forderungen für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen über Wasser-, Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetze oder die Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten oder Rundfunkübertragungs- oder Rundfunk- und Fernsehverteilungsdiensten über elektronische Kommunikationsnetze***

**Art. 48** - Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Forderungen für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen über Wasser-, Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetze oder die Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten oder Rundfunkübertragungs- oder Rundfunk- und Fernsehverteilungsdiensten über elektronische Kommunikationsnetze verjähren in fünf Jahren."

**TITEL 4 - Abänderungen des Gesetzes vom 16. Juli 2004  
zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht**

**KAPITEL 1 - Name und Vornamen**

**Art. 49** - Artikel 37 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Besitzt die Person zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten, dann wird der Staatsangehörigkeit, die die Person unter diesen Staatsangehörigkeiten wählt, Rechnung getragen.

Die Wahl muss ausdrücklich in einem datierten und unterzeichneten Schreiben erfolgen, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bestimmung des Namens oder der Vornamen der Person der belgischen Behörde erstmals unterbreitet wird.

Bei Uneinigkeit oder in Ermangelung einer Wahl findet Artikel 3 Anwendung."

**Art. 50** - Artikel 39 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Bestimmung oder Änderung von Name oder Vornamen im Ausland

Art. 39 - § 1 - Eine ausländische gerichtliche oder administrative Entscheidung oder eine von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Urkunde mit Bezug auf die Bestimmung oder die Änderung von Name oder Vornamen einer Person wird anerkannt, wenn neben der Einhaltung der, im Fall einer gerichtlichen Entscheidung, in Artikel 25 erwähnten Bedingungen und, in den anderen Fällen, der in den Artikeln 18 und 21 erwähnten Bedingungen:

1. die Bestimmung oder die Änderung von Name oder Vornamen dem von dieser Person gewählten Recht eines Staates entspricht, dessen Staatsangehörigkeit sie zum Zeitpunkt der Entscheidung oder der Ausfertigung der Urkunde hat, oder

2. in dem Fall, wo die Entscheidung oder die Urkunde in dem Staat, auf dessen Gebiet die Person ihren gewöhnlichen Wohnort hat, getroffen beziehungsweise ausgefertigt worden ist: die Entscheidung oder die Urkunde dem von dieser Person gewählten Recht eines Staates entspricht, dessen Staatsangehörigkeit sie zum Zeitpunkt der Entscheidung oder der Ausfertigung der Urkunde hat oder auf dessen Gebiet sie zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Wohnort hat.

Die Person kann das in Absatz 1 erwähnte anwendbare Recht vor der belgischen Behörde wählen, und zwar zum Zeitpunkt der Eintragung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde mit Bezug auf Name und Vornamen in ein Bevölkerungsregister, ein konsularisches Bevölkerungsregister, ein Fremdenregister oder ein Warteregister oder zum Zeitpunkt ihrer Übertragung in ein Personenstandsregister. Die Erklärung muss spätestens fünf Jahre nach Verkündung der ausländischen Entscheidung oder nach Ausfertigung der



Urkunde mit Bezug auf die Bestimmung oder die Änderung von Name oder Vornamen erfolgen. Diese Erklärung ist nur möglich, wenn das Recht des Staates, in dem die Entscheidung getroffen oder die Urkunde ausgefertigt wurde, diese Wahlmöglichkeit nicht vorsieht.

Im Sinne des vorliegenden Paragraphen versteht man unter Recht eines Staates die Rechtsregeln, einschließlich der Regeln des internationalen Privatrechts.

§ 2 - Die in Artikel 27 § 1 Absatz 4 erwähnte Beschwerde ist auch anwendbar, wenn die Anerkennung einer ausländischen administrativen Entscheidung verweigert wird."

## KAPITEL 2 - *Anpassung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht an verschiedene europäische Verordnungen*

*Abschnitt 1 - Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts*

**Art. 51** - In Artikel 55 § 2 desselben Gesetzes wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"Diese Wahl kann spätestens beim ersten Erscheinen vor dem Gericht, das mit der Ehescheidungsklage oder der Klage auf Trennung von Tisch und Bett befasst ist, geäußert werden."

*Abschnitt 2 - Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen und Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht*

**Art. 52** - Artikel 73 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Internationale Zuständigkeit in Sachen Unterhaltspflichten

Art. 73 - § 1 - Die Zuständigkeit der belgischen Rechtsprechungsorgane, über Klagen zu erkennen mit Bezug auf eine Unterhaltspflicht, die auf einem Familienverhältnis, auf Abstammung oder Schwägerschaft beruht, einschließlich der Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, ungeachtet des Familienstands ihrer Eltern, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen bestimmt.

§ 2 - Die belgischen Rechtsprechungsorgane sind über die in den allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Fälle hinaus dafür zuständig, über Klagen mit Bezug auf eine Unterhaltspflicht, die nicht in § 1 erwähnt werden, zu erkennen, wenn:

1. der Unterhaltsberechtigte bei Einreichung der Klage seinen gewöhnlichen Wohnort in Belgien hat oder

2. der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige bei Einreichung der Klage Belgier sind."

**Art. 53** - Artikel 74 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Auf die Unterhaltspflicht anwendbares Recht

Art. 74 - Das Recht, das auf die Unterhaltspflicht anwendbar ist, die auf einem Familienverhältnis, auf Abstammung oder Schwägerschaft beruht, einschließlich der Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, ungeachtet des Familienstands ihrer Eltern, wird durch Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen bestimmt, in dem auf das Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht verwiesen wird, auf das der Artikel sich bezieht."

**Art. 54** - Artikel 75 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Recht, das auf die Unterhaltspflicht anwendbar ist, die nicht auf einem Familienverhältnis beruht

Art. 75 - § 1 - Die Unterhaltspflicht, die nicht in Artikel 74 erwähnt wird, unterliegt dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Wohnort hat.

Wechselt der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Wohnort, so ist vom Zeitpunkt des Wohnortwechsels an das Recht des Staates anwendbar, in dem sich der neue gewöhnliche Wohnort befindet.

§ 2 - In Abweichung von § 1 unterliegt die Unterhaltspflicht dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltspflichtige haben, wenn der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Wohnort auf dem Gebiet dieses Staates hat."

*Abschnitt 3* - Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

**Art. 55** - Artikel 77 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Internationale Zuständigkeit in Sachen Erbfolge

Art. 77 - § 1 - Die Zuständigkeit der belgischen Rechtsprechungsorgane, über Klagen mit Bezug auf die Erbfolge zu erkennen, wird durch die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses bestimmt.

§ 2 - In Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen Klagen mit Bezug auf die Erbfolge, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, den in den Artikeln 4 bis 19 der in § 1 erwähnten Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitsregeln."

**Art. 56** - Artikel 78 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Auf die Erbfolge anwendbares Recht

Art. 78 - § 1 - Das auf die Erbfolge anwendbare Recht wird durch die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses bestimmt.

§ 2 - Jegliche Erbschaftsangelegenheit, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, unterliegt dem aufgrund der Artikel 20 bis 38 dieser Verordnung anwendbaren Recht.

§ 3 - Die Anwendung der Bestimmungen des am 5. Oktober 1961 in Den Haag abgeschlossenen Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht wird auf die letztwilligen Verfügungen ausgeweitet, die weder durch die Verordnung noch durch das Übereinkommen abgedeckt werden."

**Art. 57** - Die Artikel 79 bis 84 desselben Gesetzes werden aufgehoben.

*Abschnitt 4* - Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

**Art. 58** - In Artikel 98 desselben Gesetzes wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht wird durch die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) bestimmt.

Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesbestimmungen unterliegen die vertraglichen Schuldverhältnisse, die nicht in den Anwendungsbereich der in Absatz 1 erwähnten Verordnung fallen, dem aufgrund der Verordnung anwendbaren Recht."

*Abschnitt 5* - Übergangsbestimmungen des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht

**Art. 59** - Artikel 126 § 1 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Artikel 77, so wie er vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 6. Juli 2017 lautete, bleibt auf die vor dem 17. August 2015 eingetretenen Erbfälle und, wenn es sich um in Artikel 77 § 2 erwähnte Klagen mit Bezug auf die Erbfolge handelt, auf die vor dem zehnten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung desselben Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* eingetretenen Erbfälle anwendbar."

**Art. 60** - Artikel 127 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Ein § 6/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 6/1 - Artikel 78, so wie er vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 6. Juli 2017 lautete, und die Artikel 79 bis 84, so wie sie vor ihrer Aufhebung durch das Gesetz vom 6. Juli 2017 lauteten, bleiben auf die vor dem 17. August 2015 eingetretenen Erbfälle und, wenn es sich um in Artikel 78 § 2 erwähnte Erbschaftsangelegenheiten handelt, auf die vor dem zehnten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung desselben Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* eingetretenen Erbfälle anwendbar."

2. Ein § 7/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 7/1 - Artikel 98 § 1, so wie er vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 6. Juli 2017 lautete, bleibt auf die in Artikel 98 § 1 Absatz 2 erwähnten vertraglichen Schuldverhältnisse, die vor dem zehnten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung desselben Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* eingegangen worden sind, anwendbar."

### KAPITEL 3 - *Übergangsbestimmung*

**Art. 61** - Die Artikel 52 bis 54 finden ab dem 18. Juni 2011 Anwendung, wenn Verfahren eingeleitet, gerichtliche Vergleiche gebilligt oder geschlossen und authentische Urkunden erstellt worden sind, einschließlich auf den Unterhalt, der für einen vor diesem Datum liegenden Zeitraum verlangt worden ist. Die Artikel 73 § 2 und 75 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, so wie sie durch Artikel 52 beziehungsweise 54 ersetzt worden sind, finden jedoch Anwendung, wenn ab dem zehnten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* Verfahren eingeleitet, gerichtliche Vergleiche gebilligt oder geschlossen und authentische Urkunden erstellt werden.

Die Artikel 55 und 56 sind auf die ab dem 17. August 2015 eingetretenen Erbfälle anwendbar. Die Artikel 77 § 2 und 78 § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, so wie sie durch Artikel 55 beziehungsweise 56 des vorliegenden Gesetzes ersetzt worden sind, finden jedoch Anwendung auf Erbfälle, die ab dem zehnten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* eintreten.

Artikel 58 ist auf die ab dem 17. Dezember 2009 abgeschlossenen Verträge anwendbar. Artikel 98 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, so wie er durch Artikel 58 des vorliegenden Gesetzes ersetzt worden ist, findet jedoch Anwendung auf Verträge, die ab dem zehnten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* abgeschlossen werden.

### KAPITEL 4 - *Inkrafttreten*

**Art. 62** - Die Artikel 49 und 50 treten an dem vom König festzulegenden Datum und spätestens am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel 51 wird wirksam mit 21. Juni 2012.

Die Artikel 57, 59 und 60 Nr. 1 werden wirksam mit 17. August 2015.

Artikel 60 Nr. 2 wird wirksam mit 17. Dezember 2009.

**TITEL 5 - *Verschiedene Abänderungen im Bereich Familienrecht  
und in Bezug auf das Familiengericht***

**KAPITEL 1 - *Abänderungen des Zivilgesetzbuches***

**Art. 63** - Artikel 301 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. April 2007 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die Ehegatten können zu jeder Zeit eine Vereinbarung treffen in Bezug auf den eventuellen Unterhalt, dessen Betrag und die Modalitäten, gemäß denen der vereinbarte Betrag revidiert werden kann."

2. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter "unter den in Artikel 1257 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Bedingungen" aufgehoben.

**Art. 64** - In Artikel 331<sup>sexies</sup> desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 17. März 2013 und 25. April 2014, werden die Wörter "der vom Präsidenten des Gerichts" durch die Wörter "der je nach Fall vom Familiengericht oder vom Friedensrichter" ersetzt.

**Art. 65** - In Buch 1 Titel 7 Kapitel 5 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 335<sup>quater</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 335<sup>quater</sup> - In Abweichung von den Artikeln 335 §§ 1 und 3 und 335<sup>ter</sup> §§ 1 und 2 können der Vater und die Mutter oder die Mutter und die Mitmutter je nach Fall den Namen des Kindes zum Zeitpunkt der in Artikel 39 § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht erwähnten Erklärung über die Wahl des anwendbaren Rechts wählen. Der Standesbeamte beurkundet diese Wahl.

Die Erklärung wird am Rand der Geburtsurkunde, die in die Personenstandsregister übertragen oder eingetragen wird, und aller ausgefertigten oder anerkannten Urkunden, die sie betreffen, vermerkt."

**Art. 66** - In Buch 1 Titel 8 Kapitel 1 Abschnitt 2 § 1 Buchstabe E desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 348-5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 348-5/1 - In Abweichung von den Artikeln 348-3 und 348-5 wird bei einer in Artikel 361-5 erwähnten Adoption die Zustimmung von einem Ad-hoc-Vormund erteilt, der vom Gericht auf Antrag jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs bestellt wird."

**Art. 67** - In Artikel 353-2 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Parteien können jedoch das Gericht darum ersuchen, dass der Adoptierte einen seiner Namen behält und diesem der Name des Adoptierenden oder des Ehepartners, Zusammenwohnenden oder früheren Partners vorangestellt wird oder folgt. Die Zusammensetzung des Namens des Adoptierten ist auf einen Namen des Adoptierten und einen Namen des Adoptierenden oder des Ehepartners, Zusammenwohnenden oder früheren Partners beschränkt."

**Art. 68** - Artikel 353-4*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Mai 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 353-4*bis* - Der von dem Adoptierenden beziehungsweise den Adoptierenden gewählte Name gilt auch für die von ihnen zu einem späteren Zeitpunkt adoptierten Kinder.

Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn die Adoptierenden dem adoptierten Kind gemäß den Artikeln 353-1 Absatz 3, 353-2 § 1 Absatz 2 bis 4 und 353-3 einen Namen zuerkennen."

**Art. 69** - In Artikel 353-5 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, werden die Wörter "353-2 § 1 Absatz 2 und 3" durch die Wörter "353-2 § 1 Absatz 2 bis 4" ersetzt.

**Art. 70** - In Artikel 410 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001, wird Nr. 5 wie folgt ersetzt:

"5. um eine Erbschaft, ein Universalvermächtnis oder ein Bruchteilsvermächtnis auszuschlagen oder anzunehmen, was nur unter Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen kann; der Friedensrichter kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Ermächtigung erteilen, eine Erbschaft, ein Universalvermächtnis oder ein Bruchteilsvermächtnis vorbehaltlos anzunehmen, unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des geerbten Vermögens und sofern die Gewinne offensichtlich die Lasten des geerbten Vermögens überschreiten,".

## KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

### *Abschnitt 1 - Abänderungsbestimmungen*

**Art. 71** - In Artikel 569 des Gerichtsgesetzbuches werden Absatz 1 Nr. 22 und Absatz 3 aufgehoben.

**Art. 72** - Artikel 570 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2004, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 570 - § 1 - Das Gericht Erster Instanz befindetet, ungeachtet des Streitwerts, über die in den Artikeln 23 § 1 Absatz 1 und 27 § 1 Absatz 4 erster Satz und § 2 erster Satz des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht erwähnten Klagen.

Das Familiengericht befindetet über die in Artikel 31 § 1 Absatz 3 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht erwähnten Klagen. Das Familiengericht befindetet ebenfalls über die in den Artikeln 23 § 1 Absatz 2 und 27 § 1 Absatz 4 zweiter Satz und § 2 zweiter Satz desselben Gesetzbuches erwähnten Klagen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 befindetet das Handelsgericht über die in Artikel 121 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht erwähnten Klagen."

**Art. 73** - Artikel 572*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. Klagen mit Bezug auf den Personenstand, einschließlich Klagen mit Bezug auf die belgische Staatsangehörigkeit und die Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen,".

b) In Nr. 7 werden die Wörter "mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Anrecht auf soziales Eingliederungseinkommen beziehen," aufgehoben.

**Art. 74** - Artikel 591 Nr. 14 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt ersetzt:

"14. über Klagen mit Bezug auf die in Artikel 26 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnte Rückforderung des Eingliederungseinkommens und über Klagen mit Bezug auf die in Artikel 98 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren erwähnte Rückerstattung der Sozialhilfekosten,".

**Art. 75** - Artikel 626 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird aufgehoben.

**Art. 76** - Artikel 628 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In den in Absatz 1 Nr. 9 vorgesehenen Fällen sind allein die Familiengerichte von Brüssel zuständig, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnort nicht oder nicht mehr in Belgien hat."



**Art. 77** - Artikel 629*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen den Wörtern "oder die Güter dieser Kinder" und den Wörtern "oder mit Bezug auf ein Kind, dessen" die Wörter "und Klagen mit Bezug auf den in Artikel 375*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnten persönlichen Umgang" eingefügt.

2. Ein § 2/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 2/1 - Klagen mit Bezug auf die Abstammung werden vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Kindes oder, in dessen Ermangelung, vor das Familiengericht des gewöhnlichen Wohnorts des Kindes gebracht.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Wohnorts des Kindes ist das Familiengericht von Brüssel dafür zuständig, über die Klage zu erkennen.

Der Begriff "gewöhnlicher Wohnort" ist im Sinne von Artikel 4 § 2 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht zu verstehen."

3. Paragraph 7 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Das Familiengericht kann entscheiden, die Sache an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen, wenn dort eine Jugendakte angelegt worden ist oder wenn eine geordnete Rechtspflege eine solche Verweisung erfordert. Die Verweisung an einen anderen Bezirk, wo eine Jugendakte angelegt worden ist, erfolgt auf Antrag einer Partei oder der Staatsanwaltschaft."

**Art. 78** - In Teil 3 Titel 3 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 632*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 632*bis* - Verfahren zur Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat oder, in Ermangelung dessen, in dessen Bereich der Antragsteller sich befindet. Wird das Verfahren jedoch auf Deutsch geführt, ist allein das Familiengericht Eupen zuständig."

**Art. 79** - In Artikel 731 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, werden die Wörter "oder den Familienkammern" durch die Wörter "oder der Familienkammern" ersetzt.

**Art. 80** - In Artikel 1253*ter*/3 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, werden die Wörter "festgelegte Frist von drei Monaten" durch die Wörter "festgelegte Frist" ersetzt.

**Art. 81** - In Artikel 1253<sup>ter</sup>/4 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Die Sachen werden wie im Eilverfahren eingeleitet und behandelt."

**Art. 82** - Im einleitenden Satz von Artikel 1253<sup>ter</sup>/5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, werden die Wörter "Artikeln 19 Absatz 2" durch die Wörter "Artikeln 19 Absatz 3" und die Wörter "vorläufig folgende Maßnahmen" durch die Wörter "folgende vorläufige Maßnahmen" ersetzt.

**Art. 83** - In Artikel 1253<sup>ter</sup>/6 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, werden die Wörter "die nicht mehr als fünfundsiebzig Tage betragen darf" durch die Wörter "die nicht mehr als drei Monate oder, falls die Frist ganz oder teilweise in die Gerichtsferien fällt, vier Monate betragen darf" ersetzt.

(...)

**Art. 86** - Artikel 1390<sup>bis</sup> desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 31. März 1987, ersetzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2000 und abgeändert durch das Gesetz vom 14. Januar 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "der Artikel 203<sup>ter</sup>, 220 § 3, 221, 301<sup>bis</sup> des Zivilgesetzbuches oder des Artikels 1280 Absatz 6" durch die Wörter "der Artikel 203<sup>ter</sup>, 220 § 3, 221, 301 § 11 des Zivilgesetzbuches oder des Artikels 1253<sup>ter</sup>/5 Absatz 1 Nr. 6" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "der Artikel 203<sup>ter</sup>, 220 § 3, 221, 301<sup>bis</sup> des Zivilgesetzbuches oder des Artikels 1280 Absatz 6" durch die Wörter "der Artikel 203<sup>ter</sup>, 220 § 3, 221, 301 § 11 des Zivilgesetzbuches oder des Artikels 1253<sup>ter</sup>/5 Absatz 1 Nr. 6" ersetzt.

#### *Abschnitt 2 - Übergangsbestimmung*

**Art. 87** - Artikel 84 findet Anwendung auf alle in Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Vereinbarungen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes unterzeichnet werden.

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzes vom 16. Juli 2004  
zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht*

**Art. 88** - Artikel 23 § 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Das Familiengericht ist dafür zuständig, über eine Klage auf Anerkennung oder auf Vollstreckbarerklärung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung zu erkennen, wenn sie eine in Artikel 572*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Angelegenheit betrifft."

**Art. 89** - In Artikel 68 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "Die Zustimmung des Adoptierten" durch die Wörter "Die in Absatz 1 erwähnte Zustimmung" ersetzt.

KAPITEL 4 - *Abänderungen des Konsulargesetzbuches*

**Art. 90** - In Artikel 7 Nr. 4 des Konsulargesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2014, werden die Wörter "in den Artikeln 335 und 335*ter*" durch die Wörter "in den Artikeln 335, 335*ter* und 335*quater*" ersetzt.

**Art. 91** - Artikel 15 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter "Ein Interessehabender muss beim Gericht Erster Instanz von Brüssel einen Antrag einreichen," durch die Wörter "Ein Interessehabender muss je nach Fall beim französischsprachigen Familiengericht von Brüssel oder beim niederländischsprachigen Familiengericht von Brüssel einen Antrag einreichen," ersetzt.

2. In Absatz 5 werden die Wörter "Gericht Erster Instanz von Eupen" durch die Wörter "Familiengericht Eupen" ersetzt.

**Art. 92** - Artikel 16 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Das Gericht Erster Instanz von Brüssel" durch die Wörter "Das französischsprachige Familiengericht von Brüssel beziehungsweise das niederländischsprachige Familiengericht von Brüssel" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "Gericht Erster Instanz von Eupen" durch die Wörter "Familiengericht Eupen" ersetzt.

**Art. 93** - In Artikel 71 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Gericht Erster Instanz" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

## KAPITEL 5 - *Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit*

**Art. 94** - Artikel 15 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 5 Absatz 1 und 2 werden die Wörter "Gericht Erster Instanz" jedes Mal durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter "einen an den Appellationshof" durch die Wörter "einen an die Familienkammer des Appellationshofs" ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter "Gericht Erster Instanz" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

4. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter "einen an den Appellationshof" durch die Wörter "einen an die Familienkammer des Appellationshofs" ersetzt.

## TITEL 6 - *Vermächtnisse*

### KAPITEL 1 - *Abänderung des Zivilgesetzbuches*

**Art. 95** - Artikel 910 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Dezember 1949 und 5. August 1992, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich für Vermächtnisse zugunsten von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, die dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen unterliegen, zugunsten weiblicher Kongregationen oder Hospitalhäuser, die dem Kaiserlichen Dekret vom 18. Februar 1809 in Betreff der Kongregationen weiblicher Hospitalhäuser unterliegen, und zugunsten von Seminaren, die dem Kaiserlichen Dekret vom 6. November 1813 betreffend die Erhaltung und Verwaltung der Güter der Geistlichkeit in verschiedenen Teilen des Kaiserreichs unterliegen."

(...)

*KAPITEL 4 - Abänderungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen*

**Art. 98** - In Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen, ersetzt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "oder durch Testament" aufgehoben.

**Art. 99** - In Artikel 33 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "oder durch Testament" aufgehoben.

**Art. 100** - In Artikel 54 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "oder durch Testament" aufgehoben.

*KAPITEL 5 - Übergangsbestimmung*

**Art. 101** - Anträge auf Genehmigung beziehungsweise Erlaubnis, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Titels aufgrund der durch die Artikel 95 bis 100 abgeänderten Artikel eingereicht worden sind, unterliegen weiterhin dem Verfahren, das zum Zeitpunkt ihrer Einreichung gültig war.

**TITEL 7 - Anträge in Bezug auf grenzüberschreitende Maßnahmen  
in Sachen elterliche Verantwortung und Schutz von Kindern**

**Art. 102** - Artikel 633*septies* Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Unbeschadet des Artikels 1322*decies* § 4 Absatz 2 bis 6 ist das Familiengericht, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich das Kind vor seinem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Wohnort hatte, allein zuständig, um über die in Artikel 1322*decies* erwähnten Anträge zu erkennen."

(...)

**TITEL 8 - Abänderungen in Bezug auf die Erklärung über die Annahme einer Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung und die Ausschlagung einer Erbschaft und die Einführung eines zentralen Erbschaftsregisters**

**KAPITEL 1 - Abänderungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Erklärungen über die Annahme einer Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung und die Ausschlagung einer Erbschaft**

**Art. 107** - Artikel 784 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Artikel wird wie folgt ersetzt:

"Art. 784 - Die Ausschlagung einer Erbschaft kann nicht vermutet werden: Sie muss anhand einer Erklärung vor Notar in einer authentischen Urkunde erfolgen.

Binnen fünfzehn Tagen nach Ausfertigung der authentischen Urkunde wird die Ausschlagung durch den Notar und auf Kosten des Erbberechtigten, der die Erbschaft ausschlägt, durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Wenn der Ausschlagende beziehungsweise die Ausschlagenden in der Urkunde ehrenwörtlich erklären, dass ihres Wissens das Reinvermögen des Nachlasses 5.000 EUR nicht übersteigt, wird die in Absatz 1 erwähnte Ausschlagungserklärung unentgeltlich aufgenommen und registriert und müssen keine Schreibgebühren und Veröffentlichungskosten gezahlt werden. Alle drei Jahre am Jahrestag des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung wird der Betrag von 5.000 EUR von Rechts wegen an den Verbraucherpreisindex des Monats, der der Anpassung vorausgeht, angepasst. Der Anfangsindex ist der Index des Monats vor demjenigen, in dem vorliegende Bestimmung in Kraft tritt."

2. Absatz 2, ersetzt durch Nr. 1, wird wie folgt ersetzt:

"Binnen fünfzehn Tagen nach Ausfertigung der authentischen Urkunde wird die Ausschlagung durch den Notar und auf Kosten des Erbberechtigten, der die Erbschaft ausschlägt, im zentralen Erbschaftsregister registriert."

**Art. 108** - Artikel 793 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Artikel wird wie folgt ersetzt:

"Art. 793 - Die Erklärung eines Erben, dass er diese Eigenschaft nur unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, muss vor einem Notar in einer authentischen Urkunde gemacht werden.

Binnen fünfzehn Tagen nach Ausfertigung der authentischen Urkunde wird die Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung durch den Notar und auf Kosten des Erben, der die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, mit der Aufforderung an die Gläubiger und Vermächtnisnehmer, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung per Einschreiben mitzuteilen.

Bei einer Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung wegen Handlungsunfähigkeit des Erben wird die Erklärung von den Eltern oder vom Elternteil, der die elterliche Autorität ausübt, von dem für mündig erklärten Minderjährigen oder vom Vormund gemacht. Anschließend wird gemäß Absatz 2 vorgegangen. Der Friedensrichter sorgt für die Einhaltung dieser Formalitäten. Bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Handlungsunfähigen und seinem gesetzlichen Vertreter bestimmt der Friedensrichter entweder auf Antrag eines Interessehabenden oder von Amts wegen einen Ad-hoc-Vormund.

Unter Vorbehalt eines späteren Nachweises der tatsächlichen Existenz ihrer Forderungen machen sich die Gläubiger und Vermächtnisnehmer durch einfachen Einschreibebrief bekannt, der an den in der Bekanntmachung angegebenen gewählten Wohnsitz des Erben zu richten ist."

2. Absatz 2, ersetzt durch Nr. 1, wird wie folgt ersetzt:

"Binnen fünfzehn Tagen nach Ausfertigung der authentischen Urkunde wird die Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung durch den Notar und auf Kosten des Erben, der die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, im zentralen Erbschaftsregister registriert, mit der Aufforderung an die Gläubiger und Vermächtnisnehmer, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Registrierung im Register per Einschreiben mitzuteilen."

## KAPITEL 2 - *Einführung eines zentralen Erbschaftsregisters*

**Art. 109** - In Buch 3 Titel 1 des Zivilgesetzbuches wird ein Kapitel 7 mit der Überschrift "Zentrales Erbschaftsregister" eingefügt.

**Art. 110** - In Kapitel 7, eingefügt durch Artikel 109, wird ein Artikel 892/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 892/1 - § 1 - Erburkunden und Erbscheine, die gemäß Artikel 1240*bis* von einem Notar erstellt werden, werden im zentralen Erbschaftsregister registriert.

§ 2 - Europäische Nachlasszeugnisse, die gemäß Artikel 68 der Europäischen Verordnung Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ausgestellt werden, sowie europäische Nachlasszeugnisse, die gemäß Artikel 72 § 2 *in fine* derselben Verordnung von

der zuständigen Gerichtsbehörde ausgestellt werden, werden im zentralen Erbschaftsregister registriert.

Berichtigungen, Änderungen und Widerrufe dieser europäischen Nachlasszeugnisse werden ebenfalls registriert.

§ 3 - Urkunden über die Ausschlagungserklärung, die gemäß Artikel 784 erstellt werden, werden im zentralen Erbschaftsregister registriert.

§ 4 - Gemäß Artikel 793 erstellte Urkunden über die Erklärung eines Erben, dass er diese Eigenschaft nur unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, werden im zentralen Erbschaftsregister registriert.

§ 5 - Das zentrale Erbschaftsregister gilt als authentische Quelle für die darin aufgenommenen Daten."

**Art. 111** - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 892/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 892/2 - Gemäß Artikel 793 erstellte Urkunden über die Erklärung eines Erben, dass er diese Eigenschaft nur unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, werden durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht."

**Art. 112** - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 892/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 892/3 - Die Verwaltung und die Einrichtung des zentralen Erbschaftsregisters werden dem Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens anvertraut."

**Art. 113** - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 892/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 892/4 - Der Verwalter wird in Bezug auf das in Artikel 892/1 erwähnte Register als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten angesehen."

**Art. 114** - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 892/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 892/5 - Der Verwalter bestimmt einen Datenschutzbeauftragten.

Dieser wird insbesondere damit beauftragt:

1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens, Sicherung personenbezogener Daten und Informationen und ihre Verarbeitung abzugeben,



2. den Verwalter, der die personenbezogenen Daten verarbeitet, über seine Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Gesetzes und über den allgemeinen Rahmen im Bereich Datenschutz und Schutz des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens zu erstellen, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

4. Kontaktstelle für den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens zu sein,

5. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt werden, auszuführen.

Bei der Ausführung seiner Aufträge handelt der Datenschutzbeauftragte vollkommen unabhängig und berichtet unmittelbar dem Verwalter.

Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens nähere Regeln festlegen, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt."

**Art. 115** - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 892/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 892/6 - Der Zugriff auf die Daten des zentralen Erbschaftsregisters ist unentgeltlich.

Unbeschadet des Absatzes 1 bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Daten der von belgischen Notaren erstellten Erburkunden und Erbscheine, der europäischen Nachlasszeugnisse, der Ausschlagungserklärungen und der Erklärungen über die Annahme einer Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung, die der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens ins zentrale Erbschaftsregister aufnehmen muss, die Form und die Modalitäten der Registrierung, die Modalitäten für den Zugriff auf das Register, die anderen Urkunden in Bezug auf das Erbrecht, die im Register registriert werden können, die Modalitäten für den Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* und den Tarif der Kosten."

**Art. 116** - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 892/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 892/7 - Es ist dem Verwalter nicht gestattet, im zentralen Erbschaftsregister aufgenommene Daten anderen Personen zu übermitteln als denjenigen, die Zugriff auf diese Daten haben, so wie aufgrund von Artikel 892/6 vom König bestimmt.

Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in Absatz 1 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar."

**Art. 117** - In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 892/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 892/8 - Der Verwalter gewährleistet die Kontrolle über Betrieb und Nutzung des Registers."

*KAPITEL 3 - Aufhebung von Artikel 1185 des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf Erklärungen über die Ausschlagung einer Erbschaft*

**Art. 118** - Artikel 1185 des Gerichtsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird aufgehoben.

(...)

*KAPITEL 5 - Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats*

**Art. 121** - Artikel 117 § 3 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Ein Notar kann für jede Urkunde, die gemäß Artikel 784 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches eine oder mehrere Erklärungen über eine Erbschaftsausschlagung enthält und die er in Anwendung von Absatz 3 desselben Artikels unentgeltlich aufgenommen hat, einen Betrag von 100 EUR inklusive MwSt. aus dem Notariatsfonds erstattet bekommen, sofern die Urkunde keine anderen Rechtsgeschäfte, Erklärungen oder Feststellungen enthält, die zu Honoraren oder Entlohnungen Anlass geben."

*KAPITEL 6 - Übergangsbestimmung*

**Art. 122** - Die Artikel 107 Nr. 1, 108 Nr. 1 und 119 bis 121 sind anwendbar auf jede in diesen Bestimmungen erwähnte Erklärung, die ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgegeben wird, ungeachtet des Datums, an dem der Erbfall eintritt.

Die Artikel 107 Nr. 2, 108 Nr. 2 und 110 sind anwendbar auf jede in diesen Bestimmungen erwähnte Erklärung, die ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgegeben wird, ungeachtet des Datums, an dem der Erbfall eintritt.

## KAPITEL 7 - *Inkrafttreten*

**Art. 123** - Die Artikel 107 Nr. 2, 108 Nr. 2 und 109 bis 117 treten an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 2020 in Kraft.

## TITEL 9 - *Notariatswesen*

### KAPITEL 1 - *Abänderungen des Zivilgesetzbuches*

**Art. 124** - Artikel 976 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Februar 1983, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.

b) In Nr. 2 werden die Absätze 3 bis 5 aufgehoben.

**Art. 125** - Artikel 1008 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Februar 1983 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "unten auf einem entsprechenden Antrag vermerkt, in dem die in Artikel 976 vorgesehene Hinterlegung erwähnt wird" werden durch die Wörter "unten auf einer entsprechenden Antragschrift vermerkt" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Als Anlage zur Antragschrift wird eine Ausfertigung des in Artikel 976 erwähnten Protokolls mit einer beglaubigten Kopie des Testaments sowie, im Falle eines internationalen Testaments, der in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 2. Februar 1983 zur Einführung eines Testaments in internationaler Form und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Testament erwähnten Erklärung hinterlegt."

(...)

## TITEL 10 - *Verschiedene Verfahrensbestimmungen*

### KAPITEL 1 - *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

**Art. 128** - Artikel 19 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Wörtern "durch einen einfachen schriftlichen Antrag, der" und den Wörtern "bei der Gerichtskanzlei eingereicht" werden die Wörter "in so vielen Exemplaren, wie es Parteien des Rechtsstreits gibt, plus eins" eingefügt.

2. Der Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Dieser Vorladung wird ein Exemplar des Antrags beigelegt."

**Art. 129** - In Artikel 735 § 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, werden die Wörter "Absatz 2 [*sic, zu lesen ist: Absatz 3*]" durch die Wörter "Absatz 3" ersetzt.

**Art. 130** - In Artikel 736 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird das Wort "Beibringung" durch das Wort "Zusendung" ersetzt.

**Art. 131** - Artikel 742 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Juni 1970, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 742 - Die Parteien hinterlegen ihre Schriftsätze bei der Kanzlei zusammen mit einem Verzeichnis der übermittelten Schriftstücke. Sie erhalten eine Empfangsbestätigung für diese Hinterlegung.

Die Hinterlegung kann entweder durch Einreichung bei der Kanzlei beziehungsweise in der Sitzung oder durch Versendung per Post beziehungsweise anhand des zu diesem Zweck bestimmten Datenverarbeitungssystems erfolgen. Im Fall der Versendung ist das Datum der Hinterlegung das Datum des Eingangs bei der Kanzlei."

**Art. 132** - [*Abänderung des französischen Textes*]

**Art. 133** - Artikel 747 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird das Wort "Übermittlung" durch die Wörter "Zusendung und Hinterlegung" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3 wird das Wort "übermittelt" durch das Wort "zugesandt" ersetzt.
3. Paragraph 2 Absatz 6 wird aufgehoben.
4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 748 §§ 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen oder der Möglichkeit für die Parteien, die zwischen ihnen vereinbarten Fristen für das Einreichen der Schriftsätze oder den vom Richter festgelegten Verfahrenskalender in gegenseitigem Einvernehmen zu ändern, werden die Schriftsätze, die nach Ablauf der Fristen bei der Kanzlei hinterlegt oder der Gegenpartei zugesandt werden, von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen. Am anberaumten Tag kann die zuerst handelnde Partei ein Urteil beantragen, das in jedem Fall kontradiktorisch ist."

**Art. 134** - Artikel 748 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 3. August 1992 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen Textes]*

2. In § 2 Absatz 6 wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:

"Am anberaumten Tag kann die zuerst handelnde Partei ein Urteil beantragen, das in jedem Fall kontradiktorisch ist."

**Art. 135** - In Artikel 775 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2007, werden die Wörter "schriftlichen Anmerkungen" durch das Wort "Schriftsätze" ersetzt.

**Art. 136** - Artikel 803 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Bestehen in der Einleitungssitzung vernünftige Zweifel, dass dem säumigen Beklagten durch den verfahrenseinleitenden Akt die Möglichkeit geboten worden ist, sich zu verteidigen, kann der Richter anordnen, dass dieser Akt per Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird."

**Art. 137** - In Artikel 804 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 3. August 1992, werden die Wörter "gemäß den Artikeln 728 oder 729 erschienen ist und bei der Kanzlei oder während der Sitzung" aufgehoben.

**Art. 138** - In Artikel 806 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, werden zwischen den Wörtern "die öffentliche Ordnung" und dem Wort "verstoßen" die Wörter ", einschließlich der Rechtsregeln, die der Richter aufgrund des Gesetzes von Amts wegen anwenden kann," eingefügt.

**Art. 139** - In Artikel 809 desselben Gesetzbuches wird das Wort "übermittelt" durch das Wort "zugesandt" ersetzt.

**Art. 140** - In Artikel 818 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "in Artikel 751 oder gegebenenfalls in Artikel 752" durch die Wörter "in Artikel 747 oder gegebenenfalls in Artikel 748" ersetzt.

**Art. 141** - Artikel 875*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2007 und ersetzt durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wird die Zulässigkeit der Klage angefochten, kann der Richter eine Untersuchungsmaßnahme erst anordnen, nachdem die betreffende Klage für zulässig erklärt worden ist, außer wenn die Maßnahme die Einhaltung der angeführten Zulässigkeitsbedingung betrifft."

**Art. 142** - Artikel 1039 Absatz 3 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

**Art. 143** - In Artikel 1047 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "jedes Versäumnisurteil" durch die Wörter "jedes in letzter Instanz erlassene Versäumnisurteil" ersetzt.

**Art. 144** - In Artikel 1050 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, werden zwischen den Wörtern "sofern der Richter es" und den Wörtern "nicht anders bestimmt" die Wörter "von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien" eingefügt.

**Art. 145** - Artikel 1064 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 3. August 1992, wird aufgehoben.

**Art. 146** - Artikel 1066 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 3. August 1992, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 2 wird zwischen den Wörtern "die angefochtene Entscheidung" und den Wörtern "eine Zwischenentscheidung" das Wort "ausschließlich" eingefügt.

2. In Nr. 6 werden die Wörter "eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung ohne Kautions- oder Sicherheitsleistung" durch die Wörter "eine Entscheidung, die ohne Kautionsleistung" ersetzt.

oder Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist oder deren vorläufige Vollstreckung ausdrücklich erlaubt oder abgelehnt worden ist, wobei die kurzen Verhandlungen vorerst auf diese besonderen Modalitäten beschränkt werden" ersetzt.

**Art. 147** - Artikel 1097 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird durch die Wörter "oder wenn er eine Kassation ohne Verweisung, wie in Artikel 1109/1 Absatz 2 erwähnt, von Amts wegen auszusprechen beabsichtigt, ohne dass die Staatsanwaltschaft diese Möglichkeit in schriftlichen Schlussanträgen erwähnt hat" ergänzt.

**Art. 148** - Artikel 1109/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn der Kassationshof eine andere als die in Absatz 1 erwähnte Entscheidung kassiert, kann er eine Kassation ohne Verweisung aussprechen, außer wenn die Sache gemäß Artikel 1110 zurückverwiesen werden muss."

**Art. 149** - Artikel 1110 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Bei einer Kassation verweist der Kassationshof die Sache, wenn dazu Grund besteht, entweder an ein letztinstanzliches Tatsachengericht desselben Rangs wie das, das die kassierte Entscheidung erlassen hat, oder an dasselbe Gericht in anderer Zusammensetzung."

2. Zwischen Absatz 3 und Absatz 4 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für dieses Gericht ist der Entscheid des Kassationshofes, was die von diesem Kassationshof entschiedenen Rechtsfragen betrifft, verbindlich. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts wird, sofern diese mit dem Kassationsentscheid übereinstimmt, keine Kassationsbeschwerde zugelassen."

**Art. 150** - Die Artikel 1119 und 1120 desselben Gesetzbuches werden aufgehoben.

**Art. 151** - Artikel 1121 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1121 - In den Fällen, wo die Nichtigerklärung oder die Kassation aufgrund der Artikel 1088 und 1089 verkündet wird, übermittelt der Generalprokurator beim Kassationshof die ergangenen Entscheidungen dem Minister der Justiz, der den Gesetzgebenden Kammern jedes Jahr darüber Bericht erstattet."

(...)

**Art. 154** - In Artikel 1394/27 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird das Wort "Ladungen" durch das Wort "Zustellungen" ersetzt.

**Art. 155** - Artikel 1397 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1397 - Vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen oder vorbehaltlich einer von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien getroffenen und mit besonderen Gründen versehenen anderslautenden Entscheidung des Richters und unbeschadet des Artikels 1414 sind Endurteile vorläufig vollstreckbar, und zwar ungeachtet einer Berufung und ohne Kautions, wenn der Richter die Leistung einer solchen nicht angeordnet hat.

Vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen oder vorbehaltlich einer von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien getroffenen und mit besonderen Gründen versehenen anderslautenden Entscheidung des Richters und unbeschadet des Artikels 1414 wird durch den Einspruch oder die Berufung der säumigen Partei gegen die im Versäumniswege verkündeten Endurteile deren Vollstreckung ausgesetzt.

Zwischenurteile, zu denen alle vorläufigen Maßnahmen gehören, sind von Rechts wegen vorläufig vollstreckbar."

**Art. 156** - Artikel 1398/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 und ersetzt durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "vorbehaltlich besonderer Bestimmungen" und den Wörtern "wird durch den Einspruch" die Wörter "oder vorbehaltlich einer von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien getroffenen und mit besonderen Gründen versehenen anderslautenden Entscheidung des Richters" eingefügt.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Art. 157** - Artikel 1399 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. Entscheidungen in Disziplinarsachen."

2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Vollstreckung des Urteils wird ebenfalls während der Frist, innerhalb deren Einspruch oder Berufung eingelegt werden kann, ausgesetzt."



3. Im letzten Absatz werden die Wörter "dieser Urteile" durch die Wörter "der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Urteile" ersetzt.

**Art. 158** - In Artikel 1402 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Das Berufungsgericht kann" durch die Wörter "Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1066 Absatz 2 Nr. 6 kann das Berufungsgericht" ersetzt.

**Art. 159** - Artikel 1496 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

#### *KAPITEL 2 - Abänderung des Zivilgesetzbuches*

**Art. 160** - In Artikel 2244 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 25. Juli 2008 und 23. Mai 2013, werden zwischen den Wörtern "ein Zahlungsbefehl" und den Wörtern "oder eine Pfändung" die Wörter ", eine in Artikel 1394/21 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Mahnung" eingefügt.

#### *KAPITEL 3 - Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches*

**Art. 161** - In Artikel 435 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Februar 2014, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für dieses Gericht ist der Entscheid des Kassationshofes, was die von diesem Kassationshof entschiedenen Rechtsfragen betrifft, verbindlich. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts wird, sofern diese mit dem Kassationsentscheid übereinstimmt, keine Kassationsbeschwerde zugelassen."

**Art. 162** - Artikel 440 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Februar 2014, wird aufgehoben.

### ***TITEL 11 - Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats und verschiedener Gesetze im Hinblick auf die Modernisierung und die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen***

#### *KAPITEL 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats*

**Art. 163** - In Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden die Wörter "von 67 Jahren" durch die Wörter "von 70 Jahren" ersetzt.

**Art. 164** - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 9. April 1980, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. Die Wörter "muss in dem für ihn vom König festgelegten Ort ansässig sein" werden durch die Wörter "muss seine Amtsstube an dem für ihn vom König festgelegten Amtssitz haben" ersetzt.

**Art. 165** - In Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden die Wörter "ein Büro" durch die Wörter "eine Geschäftsstelle" und die Wörter "Artikel 52 § 1" durch die Wörter "Artikel 52 § 1 und § 1/1" ersetzt.

**Art. 166** - Artikel 8 desselben Gesetzes, ersetzt durch den Königlichen Erlass Nr. 213 vom 13. Dezember 1935 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. März 1950 und 4. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "ihr Ehepartner" und den Wörtern ", ihre Verwandten" die Wörter "oder gesetzlich Zusammenwohnender" eingefügt und die Wörter "bis zum dritten Grad" durch die Wörter "bis zum zweiten Grad" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "sein Ehepartner" und den Wörtern ", sein Verwandter" die Wörter "oder gesetzlich Zusammenwohnender" eingefügt.

**Art. 167** - Artikel 9 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden zwischen den Wörtern "Zwei Notare," und den Wörtern "die in durch Artikel 8 verbotenem Grade" die Wörter "die miteinander verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen," eingefügt und die Wörter "dürfen in einer in Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehenen Urkunde nicht zusammen auftreten" durch die Wörter "dürfen eine in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehene Urkunde nicht zusammen aufnehmen" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Eine Urkunde kann auch im Fernabsatz vor zwei oder mehreren Notaren aufgenommen werden, wobei die Parteien und anderen beteiligten Personen vor dem Notar ihrer Wahl erscheinen und der Aufnahme der Urkunde über Videokonferenzschaltung beiwohnen, nachdem alle Betroffenen ihr Einverständnis gegeben haben. Die Parteien und beteiligten Personen, die nicht vor dem Urschrifteninhaber erscheinen, werden bei der Unterzeichnung der Urkunde mittels Vollmacht vertreten."

**Art. 168** - Artikel 10 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 4 erster Satz werden zwischen den Wörtern "der Ehepartner," und den Wörtern "die Verwandten und Verschwägerten" die Wörter "der gesetzlich Zusammenwohnende," eingefügt.

2. In Absatz 4 zweiter Satz werden zwischen dem Wort "Ehepartner" und dem Wort "dürfen" die Wörter "oder gesetzlich Zusammenwohnende" eingefügt.

3. In Absatz 5 werden zwischen den Wörtern "ihr Ehepartner" und den Wörtern ", ihre Verwandten" die Wörter "oder gesetzlich Zusammenwohnender" eingefügt.

**Art. 169** - Artikel 12 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. März 2007, 6. Mai 2009 und 21. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. In Absatz 1 zweiter Satz werden die Wörter "muss auf diese Eigenschaft hinweisen und statt seines Wohnortes den Gesellschaftssitz erwähnen" durch die Wörter "muss ebenfalls den Namen und den Sitz der Gesellschaft, der er angehört, erwähnen" ersetzt.

3. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

4. In Absatz 6 werden die Wörter "eingegangen ist" durch die Wörter "mitgeteilt worden ist" ersetzt.

**Art. 170** - Artikel 19 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 9. April 1980 und 4. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Vollstreckbarkeit erstreckt sich auf alle in der Urkunde eingegangenen Verpflichtungen."

2. In Absatz 3 werden die Wörter "vorausgesetzt, sie entsprechen den Bestimmungen von Artikel 12. In der jüngeren Urkunde muss außerdem eine Erklärung der Parteien aufgenommen werden," durch die Wörter "vorausgesetzt, sie entsprechen Artikel 12, und vorausgesetzt, die jüngere Urkunde enthält außerdem eine ausdrückliche, vorbehaltlose und spezifische Erklärung der Parteien," und die Wörter "als authentische Urkunde zu gelten" durch die Wörter "vollstreckbar zu sein" ersetzt.

**Art. 171** - Artikel 33 desselben Gesetzes, ersetzt durch den Königlichen Erlass Nr. 213 vom 13. Dezember 1935 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Juni 1947 und 4. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Bücher müssen bis Ende des zehnten Jahres nach Datum ihres Abschlusses aufbewahrt werden."

2. Zwischen Absatz 3 und Absatz 4, die die Absätze 4 und 10 werden, werden fünf neue Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Um jederzeit und unmittelbar die Lage der Notariatsstube feststellen zu können, sammelt die Nationale Notariatskammer auf elektronischem Wege, permanent und ohne zeitliche Begrenzung die in Absatz 1 erwähnten Buchführungsdaten. Diese Daten werden bis Ende des zehnten Jahres nach Datum ihrer Sammlung aufbewahrt.

Die auf diese Weise gesammelten Daten werden von der Nationalen Notariatskammer verarbeitet, die sich vergewissert, dass der Notar seinen Buchhaltungspflichten nachkommt. Im Rahmen dieser Kontrolle kann die Nationale Notariatskammer alle erforderlichen präventiven oder Zwangsmaßnahmen ergreifen, und zwar unbeschadet der Zuständigkeit der Notariatskammer.

Die Nationale Notariatskammer kann der betreffenden Notariatskammer ein Recht auf Zugriff auf die erforderlichen Daten und ein Recht auf Verarbeitung dieser Daten gewähren, sodass diese ihren gesetzlichen Auftrag ausführen kann.

Die Nationale Notariatskammer bewahrt die Informationen über den Zugriff auf die Daten während zehn Jahren ab diesem Zugriff auf.

Alle Personen, die in Anwendung dieser Vorschriften von oben erwähnten Daten Kenntnis nehmen und diese verarbeiten, sind an das Berufsgeheimnis und an die Schweigepflicht gebunden."

3. Absatz 4, der Absatz 10 wird, wird aufgehoben.

**Art. 172** - Artikel 34 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. November 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 Absatz 1 erster Satz werden die Wörter "des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute" durch die Wörter "des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften" ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter "zwei Monaten" durch die Wörter "vier Monaten" ersetzt.

3. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter "2.500 EUR" durch die Wörter "10.000 EUR" ersetzt und die beiden letzten Sätze aufgehoben.

4. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "nach Schließung der Akte" durch die Wörter "ab dem Tag, an dem keine einzige Urkunde oder Vereinbarung mehr in der Akte verfasst werden muss" ersetzt.

**Art. 173** - Artikel 35 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 23. Oktober 2009 und 14. November 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 2 Absatz 1 werden die Wörter "wird von der Sprache bestimmt, in der das Diplom des Lizentiats des Notariatswesens ausgestellt ist" durch die Wörter "wird von der Sprache, in der das Diplom des Lizentiats des Notariatswesens ausgestellt ist, oder, in dem in Artikel 35*bis* erwähnten Fall, durch die Wahl einer Sprachrolle im Rahmen der Einreichung der Akte bestimmt" ersetzt.

2. In § 3 Nr. 2 werden zwischen dem Wort "Praktikumszertifikats" und dem Wort "sein" die Wörter "oder eines in Artikel 35*bis* vorgesehenen Befähigungsnachweises" eingefügt.

**Art. 174** - Artikel 35*bis* desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 35*bis* - § 1 - Um einen Befähigungsnachweis zu erhalten, muss der Betreffende vorab die Sprachrolle wählen, in die er eingetragen werden möchte, und beim Minister der Justiz eine Akte einreichen, aus der hervorgeht, dass der Betreffende:

1. einen mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildungszyklus in Vollzeit oder eine dieser Dauer entsprechende Teilzeitausbildung an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau und gegebenenfalls die über diesen Ausbildungszyklus hinaus erforderliche berufliche Ausbildung in Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und Diplome, Zeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, anhand deren das Notariatsamt im betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt werden darf, vorlegen kann,

2. entweder durch einen offiziellen Beschluss der öffentlichen Behörden eines anderen Mitgliedstaates zum Notar ernannt worden ist, in diesem Mitgliedstaat als Notar tätig ist, über ein von diesem Staat verliehenes Notarsiegel verfügt und nicht einstweilen seines Amtes als Notar enthoben worden ist oder über einen von der Ernennungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates ausgestellten Nachweis verfügt, aus dem hervorgeht, dass die gemäß Nr. 1 vorgelegten Diplome, Zeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise ihm in diesem Mitgliedstaat die Möglichkeit eröffnen, durch einen offiziellen Beschluss der öffentlichen Behörden, aufgrund dessen er außerdem über ein von diesem Mitgliedstaat verliehenes Notarsiegel verfügen darf, zum Notar ernannt zu werden.

Nachdem die Vollständigkeit der Unterlagen und Belege überprüft und bestätigt worden ist, wird die Akte vom Minister der Justiz an die Ernennungskommission für das Notariatswesen der vom Betreffenden gewählten Sprachrolle übermittelt.

§ 2 - Nach Kenntnisnahme der Akte kann die betreffende Ernennungskommission, wenn sie es für notwendig erachtet, einen Eignungstest als Ausgleichsmaßnahme auferlegen, um die Kenntnisse im nationalen Recht zu prüfen, der durch die Tatsache gerechtfertigt wird, dass die Umstände, unter denen das Amt in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt wird oder ausgeübt werden kann, mit denen in Belgien nicht identisch oder gleichwertig sind und dass dieser Unterschied die Notwendigkeit einer spezifischen Ausbildung erklärt, die sich auf Lehrstoffe bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung, die der Betreffende angibt, abgedeckt sind.

Nach Prüfung und Validierung der Unterlagen und Belege und gegebenenfalls nach Durchführung des in Absatz 1 erwähnten Eignungstests stellt die betreffende Ernennungskommission den Befähigungsnachweis aus.

§ 3 - In der in Artikel 38 § 11 erwähnten Geschäftsordnung können zusätzliche Modalitäten für das in § 2 vorgesehene Verfahren festgelegt werden."

**Art. 175** - Artikel 38 § 2 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 wird durch die Wörter "oder die sich gemäß Artikel 35*bis* für eine Eintragung in die niederländische Sprachrolle entschieden haben" ergänzt.

2. Im selben Absatz wird Nr. 3 wie folgt wieder aufgenommen: "3. die Ausstellung des in Artikel 35*bis* erwähnten Befähigungsnachweises."

3. Absatz 3 Nr. 1 wird durch die Wörter "oder die sich gemäß Artikel 35*bis* für eine Eintragung in die französische Sprachrolle entschieden haben" ergänzt.

4. Im selben Absatz wird Nr. 3 wie folgt wieder aufgenommen:

"3. die Ausstellung des in Artikel 35*bis* erwähnten Befähigungsnachweises."

**Art. 176** - In Artikel 39 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden zwischen den Wörtern "eines in Artikel 36 § 4 erwähnten Praktikumszertifikats" und den Wörtern ", der Notarsanwärter werden möchte" die Wörter "oder eines in Artikel 35*bis* erwähnten Befähigungsnachweises" eingefügt.

**Art. 177** - In Artikel 43 § 1 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt: "Der Notarsanwärter, der aufgrund seiner Teilnahme an einer von den Ernennungskommissionen für das Notariatswesen organisierten Prüfung im Wettbewerbsverfahren und nach Erhalt des in Artikel 35*bis* erwähnten

Befähigungsnachweises ernannt worden ist, erfüllt die Bedingung von Artikel 43 § 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten auf der Grundlage der Sprachrolle der Ernennungskommission, die ihn nach dieser Prüfung im Wettbewerbsverfahren eingestuft hat. Er ist nicht von der Einhaltung der durch Artikel 43 §§ 10 bis 13 dieses Gesetzes auferlegten Bedingungen befreit."

**Art. 178** - In Artikel 44 § 3 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird Absatz 2 durch die Wörter "unter den von der Ernennungskommission eingestuften Bewerbern" ergänzt.

**Art. 179** - Artikel 47 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 213 vom 13. Dezember 1935 und das Gesetz vom 9. April 1980, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Er ist verpflichtet, das Protokoll über die Eidesleistung bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz seines Amtssitzes eintragen zu lassen."

**Art. 180** - Artikel 49 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 16. April 1927, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 49 - Bevor ein Notar sein Amt antritt, muss er bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz seines Amtssitzes seine Unterschrift und seine Paraphe hinterlegen."

**Art. 181** - Artikel 50 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 2 Nr. 1 wird durch folgende Wörter ergänzt: "und die Mitglieder derselben Notarsgemeinschaft sind; Notare, die ihren Amtssitz in den Kantonen Limburg-Aubel, Malmedy-Spa-Stavelot, Verviers-Herve und im zweiten Kanton Verviers haben, können sich auch entweder mit Notaren, deren Amtssitz im Gerichtsbezirk Eupen liegt, oder mit Notaren, deren Amtssitz im Gerichtsbezirk Lüttich liegt, assoziieren,".

b) In § 3 werden die Wörter "Buchstabe a) Absatz 1" aufgehoben.

**Art. 182** - Artikel 51 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "und die Modalitäten der Entschädigung eines Notariatsstubeninhabers, dessen Amtssitz infolge der Anwendung von Artikel 52 vakant geworden ist," aufgehoben.

2. In § 3 Buchstabe *a*) werden die Wörter "die ihr Amt in dieser Notarsgesellschaft und/oder einer oder mehreren in Artikel 50 § 2 Nr. 3 erwähnten Gesellschaften ausüben. In letzterem Fall wird ein Notar, der seinen Beruf in der Notarsgesellschaft ausübt, für die Ausübung dieses Mandats als ständiger Vertreter bestimmt." durch die Wörter "die ihr Amt in dieser Notarsgesellschaft und/oder einer oder mehreren Gesellschaften ausüben, deren einziger Anteilinhaber ein Notar ist, der seinen Beruf in der Notarsgesellschaft ausübt und der für die Ausübung dieses Mandats als ständiger Vertreter bestimmt wird." ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "dem Sitz der Gesellschaft" durch die Wörter "ihrem Amtssitz" ersetzt.

4. Paragraph 5 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die gerichtlichen Aufträge, mit denen ein assoziierter Notar betraut wird, können ohne jegliche Neubestimmung von Rechts wegen von den anderen Notaren der Assoziierung wahrgenommen werden."

5. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter "vom Notariatsstubeninhaber aufbewahrt, der im Vertrag zur Gründung der Gesellschaft bezeichnet ist" durch die Wörter "vom Notariatsstubeninhaber, der im Vertrag zur Gründung der Gesellschaft bezeichnet ist, am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt" ersetzt.

6. In § 7 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "ihr Ehepartner" und den Wörtern "oder ihre Verwandten" die Wörter "oder gesetzlich Zusammenwohnender" eingefügt und die Wörter "bis zum dritten Grad" durch die Wörter "bis zum zweiten Grad" ersetzt.

7. In § 7 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "sein Ehepartner" und den Wörtern ", sein Verwandter" die Wörter "oder gesetzlich Zusammenwohnender" eingefügt.

**Art. 183** - Artikel 52 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Ein Notar, der seinen Beruf mit einem oder mehreren Notaren mit anderem Amtssitz ausüben möchte, muss eine Geschäftsstelle am Ort seines Amtssitzes fortführen, mit Ausnahme der in § 1/1 vorgesehenen Bestimmung.

In Abweichung von Artikel 4 kann der Notar seine Amtsstube für die Dauer der Assoziierung in jeder Geschäftsstelle der Assoziierung haben.

In jeder Geschäftsstelle muss ein vollwertiger Notariatsdienst organisiert werden. Das bedeutet, dass der Notar oder zumindest ein qualifizierter juristischer Mitarbeiter in der Geschäftsstelle ist, die mindestens sechzehn Stunden pro Woche, auf vier Tage verteilt, geöffnet sein muss. Die Nationale Notariatskammer legt die allgemeinen Regeln für diesen Dienst fest."



2. Die Paragraphen 1/1 und 1/2 werden mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1/1 - Notare mit anderem Amtssitz in derselben Gemeinde und auf dem Gebiet desselben Gerichtskantons, die ihren Beruf in einer Assoziierung ausüben möchten, müssen ihre Amtsstube für die Dauer der Assoziierung zum Amtssitz eines dieser Notare verlegen.

§ 1/2 - Auf keinen Fall darf eine Assoziierung mehr als zwölf Notare zählen. Diese Notare dürfen aus höchstens fünf Amtssitzen stammen."

3. Paragraph 2 Absatz 7 wird aufgehoben.

4. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden."

5. Der Artikel wird durch die Paragraphen 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Die Mitteilung der Bildung oder Erweiterung einer Assoziierung zwischen Notariatsstubeninhabern wird gemeinsam von den Notaren an den Minister der Justiz gerichtet, der diese Assoziierung durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Dieser Mitteilung wird der in Artikel 50 § 5 erwähnte und von der Notariatskammer gebilligte Vertrag beigelegt.

Das Ende der Zuweisung als assoziierter Notar in einer Berufsgesellschaft, der Austritt eines Assoziierten oder das Ende einer Assoziierung wird vom Minister der Justiz durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Im Hinblick auf diese Veröffentlichung müssen alle Assoziierten gemeinsam die Notariatskammer der Provinz, in der die Assoziierung ihren Sitz hat, darüber unterrichten. Die Notariatskammer unterrichtet unverzüglich den Minister der Justiz.

§ 5 - In den gemäß § 4 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bekanntmachungen wird das Datum angegeben, ab dem die Bildung oder Erweiterung der Assoziierung, das Ende der Zuweisung als assoziierter Notar, der Austritt eines Assoziierten oder das Ende der Assoziierung wirksam wird. Wird kein Datum des Wirksamwerdens angegeben, erfolgt dies von Rechts wegen am zehnten Tag nach dem Datum der Veröffentlichung.

Wenn der Notarsanwärter im Fall einer Zuweisung als assoziierter Notar aufgrund von § 2 Absatz 4 den Bestimmungen der Artikel 47, 48 und 49 noch nachkommen muss, wird die Bildung oder Erweiterung der Assoziierung erst an dem Tag wirksam, an dem diese Verpflichtungen erfüllt worden sind, wenn dieses Datum nach dem in Absatz 1 erwähnten Datum liegt."

**Art. 184** - Artikel 53 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "den Artikeln 190ter und 190quater der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften" durch die Wörter "den Artikeln 334 bis 341 des Gesellschaftsgesetzbuches" ersetzt.

2. Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn binnen zwei Jahren nach dem Tag, an dem die Stelle vakant wird, kein neuer Notariatsstubeninhaber ernannt worden ist und den Eid geleistet hat, wird der Bestimmung des beziehungsweise der assoziierten Notare, die nicht Notariatsstubeninhaber sind, nach Ablauf dieser Frist von Rechts wegen ein Ende gesetzt. Das Ende dieser Bestimmung wird durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die Zahlung der Entschädigung, die ihnen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zukommt, wird bis zur Eidesleistung des neuen Notariatsstubeninhabers oder bis zur Aufhebung des Amtssitzes ausgesetzt.

Außer bei Aufhebung des Amtssitzes wird die Bestimmung eines stellvertretenden Notars auf Antrag der zuständigen Notariatskammer gemäß dem in Artikel 64 vorgesehenen Verfahren beantragt."

3. In § 4 werden die Buchstaben *a)* und *d)* aufgehoben und in Buchstabe *e)* die Wörter "unter Buchstabe *b)* vorgesehenen" aufgehoben.

4. Paragraph 4 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In den gemäß dem vorliegenden Paragraphen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Auszügen wird das Datum angegeben, ab dem die gerichtliche Auflösung der Assoziierung oder die Ausschließung wirksam wird. Wird kein Datum des Wirksamwerdens angegeben, erfolgt dies von Rechts wegen am zehnten Tag nach dem Datum der Veröffentlichung."

**Art. 185** - Artikel 55 § 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe *a)* werden die Wörter "beweglichen körperlichen und unkörperlichen Bestandteile" durch die Wörter "beweglichen materiellen und immateriellen Aktiva" ersetzt.

2. In Buchstabe *b)* wird das Wort "Bestandteile" durch das Wort "Aktiva" ersetzt.

3. Der Paragraph wird durch drei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn das Vermögen der Gesellschaft ein unbewegliches Gut, das ganz oder teilweise als Notariatsstube dient, oder dingliche Rechte an diesem Gut umfasst, hat der Übernehmer die Wahl, entweder das unbewegliche Gut beziehungsweise die dinglichen Rechte an diesem Gut in der Gesellschaft zu belassen, gegebenenfalls mit den der Gesellschaft gewährten diesbezüglichen Krediten, oder das unbewegliche Gut beziehungsweise die dinglichen Rechte mit den diesbezüglichen Schulden vor Abtretung der Anteile an die verbleibenden Gesellschafter übertragen zu lassen.

Für jede Wahl wird eine getrennte Bewertung der abzutretenden Anteile erstellt.

Der Übernehmer muss diese Wahl binnen sechzig Tagen nach Bekanntmachung seiner Ernennung im *Belgischen Staatsblatt* treffen."

**Art. 186** - In Artikel 64 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden die Wörter "den Notarsanwärrern und Notaren" durch die Wörter "den Notarsanwärrern, Notaren und Honorarnotaren" ersetzt.

**Art. 187** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *76bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *76bis* - § 1 - Notarsgemeinschaften verfügen über eine gesetzliche Hypothek, um die Rückzahlung aller bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Geldsummen zu gewährleisten, die aufgrund der Finanzlage einer Notariatsstube geschuldet werden können, deren Möglichkeit zur Rückzahlung von Geldsummen, Effekten und Wertpapieren, die Klienten zukommen, eingeschränkt ist.

Diese Hypothek wird im Namen und für Rechnung der Notarsgemeinschaft oder für Rechnung Dritter auf alle in Artikel 1560 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Güter und Rechte, die dem Notar und den in Artikel 50 erwähnten Gesellschaften gehören, eingetragen.

§ 2 - Der Betrag, für den die Hypothekeneintragung vorgenommen wird, wird im Voraus von der Notariatskammer, der der betreffende Notar angehört, auf der Grundlage eines ausführlichen Berichts der Kommission für die Kontrolle der Buchführung, die in Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 2002 über die Verwaltung der von Notaren entgegengenommenen Geldsummen, Inhaberpapiere und Inhaberwertpapiere und über die Kontrolle der Buchführung der Notare erwähnt ist, bestimmt. In diesem Bericht wird der voraussichtliche Betrag der Summen festgelegt, die eine eventuelle finanzielle Beteiligung zugunsten der Klienten der Notariatsstube rechtfertigen könnten.

§ 3 - Die gesetzliche Hypothek wird durch einen Beschluss der Notariatskammer, der der betreffende Notar angehört, aufgenommen und gestrichen; für ihren Rang ist das Datum ihrer Eintragung bestimmend; diese Hypothek beeinträchtigt vorherige Vorzugsrechte und Hypotheken nicht.

§ 4 - Im Hinblick auf die Eintragung gemäß den Artikeln 82 bis 84 des Hypothekengesetzes wird die gesetzliche Hypothek auf Antrag der vorerwähnten Notariatskammer in einer authentischen Urkunde festgelegt. Die Notariatskammer wird in dieser Urkunde gemäß Artikel 85 vertreten.

§ 5 - Die Eintragung der gesetzlichen Hypothek wird gestrichen oder herabgesetzt aufgrund einer authentischen Urkunde, durch die der beurkundende Notar einseitig bestätigt, dass die Notariatskammer, die die Hypothek aufgenommen hat, ihr Einverständnis zu dieser Streichung oder Herabsetzung gegeben hat; alle in der vorgelegten Urkunde aufgenommenen Eintragungen werden von Amts wegen gestrichen oder herabgesetzt."

**Art. 188** - In Artikel 77 Absatz 2 erster Satz desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden die Wörter "binnen fünfzehn Tagen" durch das Wort "unverzüglich" ersetzt.

**Art. 189** - Artikel 91 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

i) [*Abänderung des niederländischen Textes*]

ii) In Absatz 1 Nr. 5 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "die Buchführung und deren Modus" durch die Wörter "die Buchführung, deren Modus und deren Kontrolle" ersetzt.

iii) Dieselbe Bestimmung unter Nummer 5 wird durch einen dritten Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- für die Taxierung einer Notariatsstube,".

iv) Im selben Absatz wird Nr. 11 wie folgt ersetzt: "11. ihre Geschäftsordnung sowie diejenige des in Artikel 117 erwähnten Notariatsfonds zu erstellen,".

v) Derselbe Absatz wird durch eine Nr. 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"12. eine elektronische Liste der Notarsanwärter, der Notariatsstubeninhaber, der assoziierten Notare und der stellvertretenden Notare zu erstellen und für die ständige Aktualisierung dieser Liste zu sorgen. Im Falle von Unstimmigkeiten haben die Eintragungen in dieser Liste Vorrang vor jeglicher anderen Angabe, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen. Diese Liste ist öffentlich, außer was die Notarsanwärter betrifft. Die Daten dieser Liste werden gemäß der in Artikel 62 vorgesehenen Verwahrungsfrist für authentische Urkunden und gemäß der in Artikel 2 erwähnten Altersgrenze für die Ernennung zum Notar aufbewahrt. Die in dieser Liste aufgenommenen Daten werden nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch Königlichen Erlass bestimmt."

vi) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 12 ist die Nationale Notariatskammer im Hinblick auf die Identifizierung der Notarsanwärter, der Notariatsstubeninhaber, der assoziierten Notare und der stellvertretenden Notare ermächtigt:

a) die Nationalregisternummer der Notarsanwärter, der Notariatsstubeninhaber, der assoziierten Notare und der stellvertretenden Notare zu benutzen und auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Daten zuzugreifen,

b) auf die in der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit aufgenommenen Daten mit Bezug auf Name und Vornamen, Geburtsort und -datum und Sterbedatum zuzugreifen.

Nationalregisternummer, Geburtsort und -datum und Sterbeort und -datum der im vorhergehenden Absatz erwähnten natürlichen Personen dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden."

vii) In Absatz 3, der Absatz 5 wird, werden die Wörter "Absatz 2" durch die Wörter "Absatz 4" ersetzt.

**Art. 190** - Die Überschrift von Titel 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird wie folgt ersetzt:

"Titel 4 - Disziplin, Sicherungs- und Unterstützungsmaßnahmen".

**Art. 191** - In Titel 4 desselben Gesetzes wird die Überschrift von Abschnitt 1 wie folgt ersetzt:

"Abschnitt 1 - Disziplinarstrafen, Sicherungs- und Unterstützungsmaßnahmen".

**Art. 192** - Artikel 95 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Jedem Mitglied einer Notarsgemeinschaft, das seinen Buchhaltungspflichten nicht nachkommt, können Sicherungs- und Unterstützungsmaßnahmen auferlegt werden."

**Art. 193** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *97bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *97bis* - Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die von der Notariatskammer auferlegt werden und mit denen im Rahmen der Buchhaltungspflichten des Notars bezweckt wird, die finanziellen Interessen der Klienten zu wahren.

Unterstützungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die von der Notariatskammer auferlegt werden und mit denen bezweckt wird, den Notar im Rahmen seiner Buchhaltungspflichten zu unterstützen."

**Art. 194** - Artikel 117 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter "eines Kaufvertrags in Bezug auf eine erste Familienwohnung, für die eine auf 6 % reduzierte Registrierungsgebühr zu zahlen ist," durch die Wörter "eines Kaufvertrags in Bezug auf eine einzige Familienwohnung, für die eine Prämie in Sachen Registrierungsgebühren gezahlt wird," und die Wörter "des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1950 zur Festlegung des Tarifs der Honorare der Notare" durch die Wörter "einer Gesetzesbestimmung" ersetzt.

2. Paragraph 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Der Notariatsfonds kann mit Billigung des Ministers der Justiz die Mittel, über die er verfügt, auch zu anderen sinnvollen sozialen Zwecken oder für Projekte aus dem Notariatswesen verwenden."

**Art. 195** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 119 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 119 - § 1 - Der Verwalter der in den Artikeln 18, 33 und 91 Nr. 12 erwähnten Dateien ist der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Verwalter bestimmt einen Datenschutzbeauftragten.

Dieser wird insbesondere damit beauftragt:

1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens, Sicherung personenbezogener Daten und Informationen und ihre Verarbeitung abzugeben,

2. den Verwalter, der die personenbezogenen Daten verarbeitet, über seine Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Gesetzes und über den allgemeinen Rahmen im Bereich Datenschutz und Schutz des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens zu erstellen, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

4. Kontaktstelle für den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens zu sein,

5. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt werden, auszuführen.

Bei der Ausführung seiner Aufträge handelt der Datenschutzbeauftragte vollkommen unabhängig und berichtet unmittelbar dem Verwalter.

Der König kann nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens nähere Regeln festlegen, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt."

**Art. 196** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 120 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 120 - Wer in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in den Artikeln 18, 33 und 91 Nr. 12 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, ist verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar."

## KAPITEL 2 - *Andere Abänderungen*

**Art. 197** - Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird wie folgt ersetzt:

"Art. 19 - Artikel 13 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 10. Juli 1951 und 26. Juni 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Die notariellen Urkunden werden unauswischbar und lesbar, ohne Abkürzungen, weiße Felder, Lücken, Leerräume oder Zwischenräume erstellt, und zwar unbeschadet der Artikel 971 bis 998 und 1001 des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Testamente; jedes einfache Blatt oder Doppelblatt einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde trägt seinen Nummernvermerk. Dieser Vermerk wird von allen Unterzeichnern der Urkunde paraphiert oder unterzeichnet, es sei denn, auf dem Blatt sind ihre Paraphen oder Unterschriften schon vorhanden; dies alles unter der Verantwortlichkeit des Notars und unter Androhung einer Geldbuße von 2,50 EUR gegen ihn."

2. Der heutige Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Der König schreibt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabänderlichkeit, Vertraulichkeit und Aufbewahrung notarieller Urkunden vor."

3. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Notarielle Urkunden können auch in entmaterialisierter Form aufgenommen werden. Die in Absatz 1 erwähnten Vorschriften für notarielle Urkunden, die auf Papier aufgenommen werden, gelten nicht für notarielle Urkunden, die in entmaterialisierter Form aufgenommen werden."."

**Art. 198** - Artikel 20 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 20 - Artikel 18 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 9. April 1980, wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 18 wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 18 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, auf Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, eingerichtet durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, und nach Stellungnahme des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens, unter Berücksichtigung der Artikel 23 und 458 des Strafgesetzbuches, wie und unter welchen Bedingungen die Bank für notarielle Urkunden errichtet, verwaltet und organisiert wird, den Zugang zu dieser Bank sowie die Modalitäten

für die Erstellung und Aufbewahrung der entmaterialisierten Kopien der Urkunden, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 1 aufgenommen werden."

2. Der Artikel, ersetzt durch Nr. 1, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 18 - § 1 - Eine entmaterialisierte Kopie aller Urkunden, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 1 aufgenommen worden sind, wird in einer Bank für notarielle Urkunden aufbewahrt, die vom Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens verwaltet wird. Die entmaterialisierte Kopie muss binnen fünfzehn Tagen nach Aufnahme der Urkunde in der Bank für notarielle Urkunden hinterlegt und registriert werden. Diese Kopie hat dieselbe Beweiskraft wie die Erstaussfertigung der Urschrift auf Papier.

Diese Bestimmung gilt nicht für Testamente, Widerrufe von Testamenten und vertragliche Erbeinsetzungen durch getrennte Urkunde.

Mindestens einmal pro Jahr wird im Auftrag der Nationalen Notariatskammer ein Audit der Bank für notarielle Urkunden unter anderem im Zusammenhang mit der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, ihrer Integrität und technischen Aspekte durchgeführt. Die Nationale Notariatskammer erstattet dem Minister der Justiz Bericht über die Ergebnisse des Audits und die Folgemaßnahmen, die der Verwalter der Bank für notarielle Urkunden diesbezüglich ergreift.

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, auf Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, eingerichtet durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, und nach Stellungnahme des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens, unter Berücksichtigung der Artikel 23 und 458 des Strafgesetzbuches, wie und unter welchen Bedingungen die Bank für notarielle Urkunden errichtet, verwaltet und organisiert wird, den Zugang zu dieser Bank sowie die Modalitäten für die Erstellung und Aufbewahrung der entmaterialisierten Kopien."

3. In § 1, abgeändert durch Nr. 2, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Urschrift der Urkunde, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 in entmaterialisierter Form aufgenommen worden ist, wird gemäß Absatz 1 in der Bank für notarielle Urkunden hinterlegt und aufbewahrt. In diesem Fall muss keine entmaterialisierte Kopie hinterlegt werden."."



**Art. 199** - Artikel 25 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 25 - Artikel 1317 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 11. März 2003 und 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die gemäß dem Gesetz vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats eingerichtete Bank für notarielle Urkunden gilt als authentische Quelle für die darin registrierten Urkunden."

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"In entmaterialisierter Form aufgenommene notarielle Urkunden werden gemäß dem Gesetz vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats erstellt und aufbewahrt. Die nach demselben Gesetz eingerichtete Bank für notarielle Urkunden gilt als authentische Quelle für die darin registrierten Urkunden."."

**Art. 200** - Artikel 26 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 26 - Mit Ausnahme von Artikel 18 tritt vorliegendes Kapitel wie folgt in Kraft:

1. Die Artikel 19 Nr. 1 und 2, 20 Nr. 1 und 24 werden wirksam mit 1. Januar 2017.

2. Die Artikel 19 Nr. 3, 20 Nr. 3, 21, 22, 23 und 25 Nr. 2 treten an einem vom König festzulegenden Datum in Kraft.

3. Die Artikel 20 Nr. 2 und 25 Nr. 1 treten an einem vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Anwendung der in Artikel 20 enthaltenen Bestimmungen ist nur für Urkunden obligatorisch, die ab dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Datum aufgenommen werden."

(...)

### KAPITEL 3 - *Übergangsbestimmungen*

**Art. 204** - Artikel 52 § 1, § 1/1 und § 1/2 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats, wie durch Artikel 183 abgeändert, ist auf die Assoziierung anwendbar, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Titels gebildet oder auf einen Notar mit anderem Amtssitz als dem der anderen Assoziierten erweitert wird, jedoch ausschließlich was die Fortführung einer Geschäftsstelle am Amtssitz dieses Notars betrifft.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung werden nur die zum Zeitpunkt der Bildung oder Erweiterung der Assoziierung geltenden administrativen und gerichtlichen Einschränkungen berücksichtigt.

Artikel 117 § 2 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats, wie durch Artikel 194 Nr. 1 abgeändert, ist auf alle nach Inkrafttreten des vorliegenden Titels aufgenommenen Urkunden anwendbar. Die vor diesem Inkrafttreten aufgenommenen Urkunden unterliegen weiterhin den früheren Vorschriften.

#### KAPITEL 5 - *Inkrafttreten*

**Art. 205** - Die Artikel 171 Nr. 2, 189 Ziffern v) bis vii), 195 und 196 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Für jede dieser Bestimmungen kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

#### TITEL 12 - *Abänderung des Strafprozessgesetzbuches*

**Art. 206** - In Artikel 334 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, werden die Wörter ", vom Vorsteher beziehungsweise von der Vorsteherin des Geschworenenkollegiums" aufgehoben.

**Art. 207** - Artikel 206 wird wirksam mit 29. Februar 2016.

#### TITEL 13 - *Abänderung von Artikel 33 und Aufhebung von Artikel 84 Absatz 2 des Strafgesetzbuches*

**Art. 208** - Artikel 33 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 14. April 2009 und 5. Februar 2016, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Sie können diese Aberkennung für dieselbe Dauer Schuldigen gegenüber aussprechen, deren Kriminalstrafe in eine Gefängnisstrafe von weniger als zehn Jahren umgewandelt worden ist."

**Art. 209** - Artikel 84 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird aufgehoben.

**Art. 210** - Die Artikel 208 und 209 treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**TITEL 14 - Umsetzung der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates in belgisches Recht**

**KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung**

**Art. 211** - Vorliegender Titel dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates.

**KAPITEL 2 - Abänderungen des Strafgesetzbuches**

**Art. 212** - Artikel 259*bis* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren" durch die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren" durch die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.

3. In § 2*bis* werden die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren" durch die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren" ersetzt.

**Art. 213** - Artikel 314*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Juni 2000, 15. Mai 2006 und 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr" durch die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren" durch die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren" ersetzt.

3. In § 2*bis* werden die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr" durch die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren" ersetzt.

**Art. 214** - Artikel 550*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. November 2000 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr" durch die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "beträgt die Gefängnisstrafe sechs Monate bis zwei Jahre" durch die Wörter "beträgt die Gefängnisstrafe sechs Monate bis drei Jahre" ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren" durch die Wörter "einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren" ersetzt.

4. In § 3 werden die Wörter "einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren" durch die Wörter "einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren" ersetzt.

**Art. 215** - Artikel 550*ter* § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. November 2000 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2006, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Dieselbe Strafe wird angewandt, wenn die in Absatz 1 erwähnte Straftat gegen ein Datenverarbeitungssystem einer kritischen Infrastruktur, wie in Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen erwähnt, begangen wird."

(...)

**TITEL 16 - Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90*ter* des Strafprozessgesetzbuches**

**Art. 218** - Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90*ter* des Strafprozessgesetzbuches wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 5 - Sind im Rahmen der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens Güter beschlagnahmt worden, die gemäß dem Rechtshilfeersuchen den Gegenstand der Straftat bilden, kann ein Interesse habender Dritter Einspruch gegen die Übertragung dieser beschlagnahmten Güter an die ersuchende Behörde erheben.

Der Prokurator des Königs teilt der Person, bei der die Gegenstände beschlagnahmt worden sind, sowie Dritten, die sich gemeldet haben, und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten seine Entscheidung über die Übertragung der beschlagnahmten Gegenstände per Einschreiben, Fax oder E-Mail mit.

Der Einspruch gegen die Übertragung wird durch eine mit Gründen versehene Antragschrift erhoben, in der der Interesse habende Dritte ein rechtmäßiges Interesse bekundet. Die Antragschrift muss, zur Vermeidung des Verfalls, binnen fünfzehn Tagen nach Notifizierung der Entscheidung des Prokurators des Königs bei der Ratskammer des Ortes eingereicht werden, an dem der Prokurator des Königs, der diese Übertragungsentscheidung getroffen hat, sein Amt ausübt.

Nur die Ratskammer ist dafür zuständig, über den Einspruch gegen die Übertragungsentscheidung zu befinden, und zwar unter Ausschluss der Zuständigkeit des Eilverfahrensrichters.

Gegen den Beschluss der Ratskammer kann bei der Anklagekammer Beschwerde eingelegt werden.

Gegen den Entscheid der Anklagekammer kann keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden."

## **TITEL 17 - *Gerichtswesen***

### **KAPITEL 1 - *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches***

**Art. 219** - Artikel 66 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, dessen bestehender Text § 1 bilden wird, wird wie folgt abgeändert:

1. Der einleitende Satz von § 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"§ 1 - Unbeschadet der Anwendung von § 2 werden die Sitzungen am Sitz oder in der Abteilung des Gerichts abgehalten. Anzahl, Tage und Dauer der ordentlichen Sitzungen, einschließlich der in § 2 erwähnten Sitzungen, werden in einer Geschäftsordnung bestimmt:".

2. Artikel 66 wird durch die Paragraphen 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Der Minister der Justiz kann nach Konsultierung des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte, des Prokurators des Königs, des Chefgreffiers und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bestimmen, dass ein Friedensrichter in entsprechender Anwendung der Regeln mit Bezug auf die örtliche Zuständigkeit Sitzungen abhalten kann an einem abgeschafften, früheren Sitzungsort des Kantons oder in einem abgeschafften Kanton in einem Raum, den die betreffende Gemeinde aufgrund einer mit dem Minister getroffenen Nutzungsvereinbarung unentgeltlich zur Verfügung stellt und der für den reibungslosen Ablauf der Sitzungen geeignet ist, die Öffentlichkeit der Sitzungen, die nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, einbegriffen. Im Erlass werden ebenfalls die Gemeinden oder Gemeindeteile

bestimmt, für die davon ausgegangen wird, dass sie zum Gerichtsbereich dieser Sitzungsorte gehören. Er gilt für die Dauer der Nutzungsvereinbarung. Der Erlass und seine Geltungsdauer werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3 - Wird in Zusammenhang mit den in § 2 erwähnten Sitzungen ein Zwischenstreit vor jedem anderen Rechtsmittel, vorbehaltlich einer Einrede der Unzuständigkeit, vom Beklagten hervorgerufen oder wird er von Amts wegen bei Eröffnung der Verhandlungen vom Friedensrichter hervorgerufen, kann der Kläger vor Schließung der Verhandlung beantragen, dass die Sache an den Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht zur Entscheidung verwiesen wird, ansonsten befindet der Friedensrichter selbst, der eine und der andere unbeschadet der Regelung eines Zuständigkeitskonflikts, der gegebenenfalls vorrangig beigelegt wird und gegebenenfalls auch den Sitzungsort betrifft.

Gegebenenfalls wird die Sache ohne weitere Formalitäten vor den Präsidenten oder Vizepräsidenten gebracht, indem die Verweisung auf dem Sitzungsblatt vermerkt wird und der Greffier die Verfahrensakte übermittelt. Die Parteien können ihm und den anderen Parteien binnen acht Tagen nach der Verweisung schriftlich Bemerkungen zukommen lassen, außer wenn der Friedensrichter diese Frist verkürzt hat. Nach Ablauf dieser Frist befindet der Präsident unverzüglich.

In den im vorliegenden Paragraphen erwähnten Entscheidungen kann unverzüglich ein Datum für die weitere Behandlung festgelegt werden. Werden die Entscheidungen nicht sofort in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Rechtsanwälte getroffen, werden diese Parteien oder ihre Rechtsanwälte per gewöhnlichen Brief davon in Kenntnis gesetzt. Gegen diese Entscheidungen kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Entscheidung ist kein Endurteil im Sinne von Artikel 1050."

**Art. 220** - In Artikel 71 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Den Erfordernissen des Dienstes entsprechend ordnet der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht einen stellvertretenden Richter an einem Friedensgericht, der dem zustimmt, dazu ab, sein Amt zusätzlich in einem anderen Kanton des Bezirks auszuüben.

Unbeschadet des Artikels 65 § 1 Absatz 2 und unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten ordnet der Erste Präsident des Appellationshofes den Erfordernissen des Dienstes entsprechend einen stellvertretenden Richter am Polizeigericht, der dem zustimmt, zu einem anderen Polizeigericht des Bereichs oder einen stellvertretenden Richter an einem Friedensgericht, der dem zustimmt, in einen Kanton, der in einem anderen Bezirk liegt, dazu ab, dort sein Amt zusätzlich auszuüben."

**Art. 221** - Artikel 76 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 5 werden zwischen den Wörtern "über die Untersuchungshaft" und den Wörtern "im Gefängnis tagen" die Wörter ", des Artikels 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl und der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 15. März 1874 über Auslieferungen" eingefügt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 6 - Im Falle eines Sicherheitsrisikos kann der Präsident des Gerichts Erster Instanz auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Prokurators des Königs anordnen, dass das Korrektionalgericht in einer bestimmten Sache eine oder mehrere Sitzungen am Sitz eines Gerichts Erster Instanz des Appellationshofbereiches abhält und dass dort gegebenenfalls über diese Sache gerichtet wird."

**Art. 222** - In Teil 2 Buch 1 Titel 1 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches wird Abschnitt *6bis*, aufgehoben durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Abschnitt *6bis* - Zeitweilige Verlegung des Sitzes eines Gerichts oder einer Abteilung eines Gerichts".

**Art. 223** - In Abschnitt *6bis*, wieder aufgenommen durch Artikel 222, wird ein Artikel *86bis*, aufgehoben durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. *86bis* - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen oder in Fällen höherer Gewalt kann der König auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Korpschefs und, je nach Fall, des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors sowie des Chefgreffiers und des beziehungsweise der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Sitz einer Abteilung zeitweilig in eine andere Gemeinde des Bezirks oder des Gerichtshofbereichs verlegen. Bei Gerichten, die nur einen Sitz haben, kann dieser Sitz unter denselben Bedingungen in eine andere Gemeinde des Bezirks oder des Gerichtshofbereichs verlegt werden."

**Art. 224** - Im selben Gesetzbuch wird Artikel *99bis*, aufgehoben durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. *99bis* - Im Gerichtsbezirk Eupen können die am Gericht Erster Instanz, am Handelsgericht und am Arbeitsgericht ernannten Richter mit ihrer Zustimmung vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz abgeordnet werden, um das Amt eines Friedensrichters oder eines Richters am Polizeigericht an einem Friedensgericht oder am Polizeigericht des Bezirks auszuüben.

Im Abordnungsbeschluss werden die Gründe, warum ein Richter eines dieser drei Gerichte des Bezirks hinzugezogen werden muss, angegeben und die Modalitäten der Abordnung festgelegt."

**Art. 225** - Artikel 101 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, und abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König kann nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten, des Generalprokurators, des Chefgreffiers und der Präsidenten der Rechtsanwaltschaften des Appellationshofbereiches bestimmen, dass eine oder mehrere Jugendkammern oder Familienkammern am Sitz des Gerichts Erster Instanz oder einer Abteilung des Gerichts Erster Instanz in einer anderen Provinz des Gerichtshofbereichs tagen, um Berufungen gegen die von den Familien- und Jugendgerichten der betreffenden Provinz erlassenen Urteile zu behandeln."

2. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter "ernannt werden" durch die Wörter "ernannt werden können" ersetzt.

3. In § 3 werden zwischen den Wörtern "über die Untersuchungshaft" und den Wörtern "im Gefängnis tagen" die Wörter ", der Artikel 14 und 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl und der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 15. März 1874 über Auslieferungen" eingefügt.

4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Im Falle eines Sicherheitsrisikos kann der Erste Präsident des Appellationshofes auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Generalprokurators anordnen, dass eine Korrektionalkammer des Appellationshofes in einer bestimmten Sache eine oder mehrere Sitzungen am Sitz eines Gerichts Erster Instanz des Appellationshofbereiches abhält und dass dort gegebenenfalls über diese Sache gerichtet wird."

**Art. 226** - In Teil 2 Buch 1 Titel 1 Kapitel 3 desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 6 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 6 - Zeitweilige Verlegung des Sitzes eines Gerichtshofes oder einer Abteilung eines Gerichtshofes".

**Art. 227** - In Abschnitt 6, eingefügt durch Artikel 226, wird ein Artikel 113<sup>quater</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 113<sup>quater</sup> - Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen oder in Fällen höherer Gewalt kann der König auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten des Appellationshofes oder Arbeitsgerichtshofes und des Generalprokurators beim Appellationshof und Arbeitsgerichtshof sowie des Chefgreffiers und der Präsidenten der Rechtsanwaltschaften des Gerichtshofbereichs durch einen im Ministerrat beratenen Erlass



den Sitz einer Abteilung zeitweilig in eine andere Gemeinde des Gerichtshofbereichs verlegen. Bei Gerichtshöfen, die nur einen Sitz haben, kann dieser Sitz unter denselben Bedingungen in eine andere Gemeinde des Gerichtshofbereichs verlegt werden."

**Art. 228** - In Artikel 159 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. Dezember 2013 und 25. Dezember 2016, wird Absatz 4, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, durch folgende Sätze ergänzt:

"Der Chefgreffier der Friedensgerichte und des Polizeigerichts des Bezirks kann ein Personalmitglied der Stufe A oder B der Friedensgerichte des Bezirks mit Zustimmung dieses Personalmitglieds an ein Polizeigericht des Bezirks bestellen oder ein Personalmitglied der Stufe A oder B des Polizeigerichts mit Zustimmung dieses Personalmitglieds an ein Friedensgericht des Bezirks bestellen. Für die Friedensgerichte und die Polizeigerichte des Gerichtsbezirks Brüssel obliegt diese Befugnis dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz. Der Präsident des zuständigen Gerichts Erster Instanz wird gemäß Artikel 186*bis* Absatz 2 bis 7 bestimmt."

**Art. 229** - Artikel 160 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. April 2014 und 8. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Ein § 3/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 3/1 - Der König stuft die Funktionen der Stufe A auf der Grundlage ihrer Gewichtung gemäß § 3 ein.

In Abweichung von Absatz 1 kann der König Funktionen gemäß der für das Personal der Stufe A der föderalen öffentlichen Dienste geltenden Klassifikation einstufen."

3. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter "in den Nummern 1, 2 und 3" durch die Wörter "in den Nummern 2 und 3", die Wörter "des Kollegiums der Generalprokuratoren" durch die Wörter "des Kollegiums der Staatsanwaltschaft" und die Wörter "auf gleichlautenden Vorschlag der Ersten Präsidenten der Appellationshöfe und der Arbeitsgerichtshöfe" durch die Wörter "auf Vorschlag des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte" ersetzt.

4. In § 6 werden die Wörter "im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen," aufgehoben.

5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter "Standardfunktionen einer Berufsklasse" durch die Wörter "Funktionen einer Klasse" ersetzt.

**Art. 230** - In Artikel 161 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"Je nach Fall kann der für Justiz zuständige Minister auf Antrag des Kollegiums der Staatsanwaltschaft oder des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte die in Artikel 160 § 3 erwähnten Gewichtungsausschüsse beauftragen, eine Funktion der Stufe B zu gewichten."

**Art. 231** - Artikel 164 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Wenn gemäß Artikel 157 Absatz 1 mehrere Chefgreffiers aufgrund der Bindung einer selben Kanzlei an mehrere Friedensgerichte Titulargreffiers einer selben Kanzlei werden, sind diese Chefgreffiers für alle Amtsgebiete der Kantone, an die dieselbe Kanzlei gebunden ist, zuständig. Die Einteilung des Dienstes und die Leitung obliegen dem Chefgreffier, der dem zustimmt und der zu diesem Zweck von dem beziehungsweise den gemäß Artikel 72*bis* Absatz 2 bis 4 zuständigen Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bestimmt worden ist. Wenn infolge des Ausscheidens aus dem Amt nur ein einziger Chefgreffier übrig bleibt, wird dieser ohne Anwendung von Artikel 287*sexies* und ohne weitere Eidesleistung Titulargreffier dieser Kanzlei."

**Art. 232** - In Artikel 182 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 18. Februar 2014, wird Absatz 9 wie folgt ersetzt:

"Für die Dauer des Mandats der Mitglieder des Kollegiums wird eine Liste mit Nachfolgern erstellt, die sich aus den nicht gewählten Korpschefs in der Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen zusammensetzt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung, bei vorzeitiger Vakanz eines Mandats im Kollegium oder bei Verlust der erforderlichen Eigenschaft, im Kollegium tagen zu können, wird das betreffende Mitglied gegebenenfalls für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung oder für die restliche Dauer seines Mandats durch den erstplatzierten günstig eingestuften Nachfolger aus der Liste der Nachfolger, der derselben Art von Rechtsprechungsorgan und derselben Sprachrolle angehört, ersetzt. Ansonsten wird das Mitglied durch den Korpschef ersetzt, der derselben Art von Rechtsprechungsorgan und derselben Sprachrolle angehört und das höchste Dienstalder innerhalb der Richterschaft hat."

**Art. 233** - In Artikel 184 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 18. Februar 2014, wird § 2 durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn ein Vertreter des Rates der Prokuratoren des Königs oder des Rates der Arbeitsauditoren seine Eigenschaft als Magistrat oder als Korpschef im Laufe seines Mandats verliert, wird er durch einen Nachfolger aus einer Liste, die gemäß den vom König festgelegten Modalitäten erstellt wird, ersetzt."

**Art. 234** - In Artikel 186*ter* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, werden in Absatz 1 Nr. 2 die Wörter "das in Artikel 259*octies*

vorgesehene Gerichtspraktikum absolviert haben" durch die Wörter "Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat," ersetzt.

**Art. 235** - In Artikel 187 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1998 und 1. Dezember 2013, werden die Wörter "bestanden oder das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum absolviert haben" durch die Wörter "bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat" ersetzt.

**Art. 236** - In Artikel 189 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, werden die Wörter "das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum absolviert haben" durch die Wörter "Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat," ersetzt.

**Art. 237** - In Artikel 190 desselben Gesetzbuches, unnummeriert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, werden in § 1, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, die Wörter "bestanden oder das in Artikel 259*octies* § 2 vorgesehene Gerichtspraktikum absolviert haben" durch die Wörter "bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat" ersetzt.

**Art. 238** - Artikel 191 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, wird aufgehoben.

**Art. 239** - In Artikel 193 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, werden die Wörter "das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum absolviert haben" durch die Wörter "Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat," ersetzt.

**Art. 240** - In Artikel 194 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, werden die Wörter "bestanden oder das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum absolviert haben" durch die Wörter "bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat" ersetzt.

**Art. 241** - In Artikel 207 § 3 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, werden die Wörter "das in Artikel 259*octies* vorgesehene

Gerichtspraktikum absolviert haben" durch die Wörter "Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259*octies* vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat," ersetzt.

**Art. 242** - Artikel 210 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 30. Juli 2013 und 19. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "unter den Gerichtsräten ausgewählt, die seit mindestens einem Jahr ernannt sind" durch die Wörter "unter den Gerichtsräten, die seit mindestens einem Jahr ernannt sind, oder unter den in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistraten ausgewählt" ersetzt.

2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Nachdem die schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme des Generalprokurators und der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beantragt worden ist, können alle effektiven Gerichtsräte am Appellationshof ungeachtet ihres Dienstalters bei Notwendigkeit, die vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes festgestellt wird, als Einzelgerichtsrat tagen."

3. In Absatz 2, der Absatz 3 wird, werden die Wörter "im vorhergehenden Absatz" durch die Wörter "in Absatz 1" ersetzt.

**Art. 243** - In Artikel 259*bis*-2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Dezember 2002 und 23. November 2015, wird ein § 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 4/1 - Bewerber, die in die definitiven Bewerberlisten aufgenommen und nicht gewählt worden sind, können binnen einer Frist von fünf Tagen ab Versendung des Auszugs aus dem Wahlprotokoll eine Beschwerde in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Wahlverrichtungen, die Stimmenauszählung, die Einstufung der Bewerber oder die Bestimmung der Gewählten per elektronische Post, die an den Präsidenten des Hohen Rates gesendet wird, einreichen.

Der Bewerber, der die Beschwerde einreicht, muss ein Interesse nachweisen. Die Beschwerde muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit mit Gründen versehen sein und ihr müssen die Begründungsunterlagen, über die der Bewerber verfügt, beiliegen.

Das Präsidium befindet binnen acht Tagen nach Empfang der Beschwerde über ihre Zulässigkeit. Es teilt dem Beschwerdeführer die Entscheidung binnen fünf Tagen per elektronische Post mit und übermittelt dem für die Justiz zuständigen Minister und den anderen Bewerbern per elektronische Post eine Kopie der für zulässig erklärten Beschwerde.

Die anderen Bewerber können dem Präsidenten des Hohen Rates binnen fünf Tagen ab Versendung der Kopie ihre Anmerkungen per elektronische Post übermitteln.

Wenn die Beschwerde für zulässig erklärt worden ist, bestimmt das Präsidium eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Hohen Rates, das sich nicht beworben hat, damit es eine Untersuchung durchführt und der Generalversammlung darüber Bericht erstattet. Das bestimmte Mitglied ist befugt, alle zweckdienlichen Feststellungen zu machen, alle betreffenden Personen anzuhören und alle sachdienlichen Unterlagen zu beantragen und zu untersuchen. Die Stimmzettel dürfen nur im Beisein von zwei Zeugen, die Magistrate und Mitglieder des Hohen Rates sind und sich nicht beworben haben, überprüft werden. In ihrem Beisein werden die Umschläge mit den Stimmzetteln nach dieser Überprüfung erneut versiegelt.

Binnen vierzig Tagen nach Empfang der Beschwerde und nach Anhörung des Beschwerdeführers entscheidet die Generalversammlung des Hohen Rates, unter Ausschluss der Mitglieder, die Magistrate sind und sich beworben haben, und sendet sie diese Entscheidung per elektronische Post an den Beschwerdeführer und eine Kopie per elektronische Post an den für die Justiz zuständigen Minister und die anderen Bewerber.

Wird die Beschwerde für begründet erklärt und hätte die festgestellte Unregelmäßigkeit Einfluss auf die Einstufung der Bewerber, die Bestimmung der Gewählten oder die Erstellung der Liste mit den Nachfolgern gemäß § 4 Absatz 2 haben können, dann trifft die Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen, um diese Unregelmäßigkeit zu beheben."

**Art. 244** - Artikel 259*bis*-9 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen Absatz 2 und Absatz 3 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bewerber, die sich zur Prüfung der beruflichen Eignung einschreiben, müssen zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung Lizentiat oder Master der Rechte sein und in den fünf Jahren vor der Einschreibung während mindestens vier Jahren als Inhaber des Diploms eines Lizentiaten oder Masters der Rechte als hauptberufliche Tätigkeit juristische Funktionen ausgeübt haben.

Bewerber, die die Prüfung der beruflichen Eignung fünf Mal nicht bestanden haben, werden von jeder weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen."

2. Ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 1/1 - Auf Antrag des für die Justiz zuständigen Ministers oder seines Beauftragten wird eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum organisiert. Während desselben Gerichtsjahres wird auf Antrag des für die Justiz zuständigen Ministers oder seines Beauftragten eine zweite Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum organisiert.

Die Ernennungskommission übermittelt dem für die Justiz zuständigen Minister unverzüglich die Anzahl Bewerber, die erfolgreich am schriftlichen Teil der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilgenommen haben, und

übermittelt dem für die Justiz zuständigen Minister unverzüglich die endgültige Einstufung der Bewerber, die erfolgreich an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren teilgenommen haben.

Bewerber, die erfolgreich an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilgenommen haben, können spätestens vier Jahre nach Abschluss der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zum Gerichtspraktikanten ernannt werden. Bei erfolgreichen Teilnehmern mehrerer Prüfungen im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum wird den Bewerbern der Vorrang gegeben, deren Name auf der Liste mit dem jüngsten Datum der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* steht.

Bewerber, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum fünf Mal nicht bestanden haben, werden von jeder weiteren Teilnahme an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum ausgeschlossen."

3. In § 4 werden die Wörter "im Laufe des Jahres nach ihrer Ernennung" durch die Wörter "im Laufe der zwei Jahre nach ihrer Ernennung" ersetzt.

**Art. 245** - Artikel 259<sup>ter</sup> desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 4 Buchstabe *d*) werden zwischen den Wörtern "Abschlussbericht über das Gerichtspraktikum" und den Wörtern "und die von den Praktikumsleitern erstellten Praktikumsberichte" die Wörter ", eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert worden ist," eingefügt.

2. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter "sechs Monate" durch die Wörter "fünf Monate" ersetzt.

**Art. 246** - Artikel 259<sup>quater</sup> desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 2 Absatz 1 wird durch die Nummern 4 bis 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. des Ersten Präsidenten des Gerichtshofes und der Generalversammlung des Gerichtshofes, wenn die Bestimmung in das Mandat des Präsidenten eine Ernennung zum Gerichtsrat an einem Appellationshof oder einem Arbeitsgerichtshof zur Folge hat; in diesem Fall betrifft die Stellungnahme nur die Ernennung zum Gerichtsrat;

5. des Generalprokurators beim Appellationshof, wenn die Bestimmung in das Mandat eines Prokurators des Königs oder eines Arbeitsauditors eine Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof oder zum Staatsanwalt beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof zur Folge hat; in diesem Fall betrifft die Stellungnahme nur die Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof oder zum Staatsanwalt beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof;

6. des Generalprokurators beim Appellationshof, wenn die Bestimmung in das Mandat eines Föderalprokurators eine Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof und eine Bestimmung von Amts wegen zum Ersten Generalanwalt zur Folge hat; in diesem Fall betrifft die Stellungnahme nur die Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof und die Bestimmung von Amts wegen zum Ersten Generalanwalt."

b) In § 2 Absatz 2 erster Satz werden zwischen den Wörtern "was den Kassationshof betrifft," und den Wörtern "oder vom Vorsitzenden des Kollegiums der Generalprokuratoren" die Wörter "oder vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes, was den Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht betrifft," eingefügt.

c) Paragraph 3*bis* Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Die Bestimmung eines Magistrats zum Korpschef eines Gerichts, eines Gerichtshofes, der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, einer Staatsanwaltschaft, eines Arbeitsauditorats oder einer Generalstaatsanwaltschaft führt, sofern er nicht bereits in dieses Mandat bestimmt oder in dieses Amt ernannt worden ist, zu einer Bestimmung in subsidiärer Rangfolge, zeitweilig in Überzahl, in das beigeordnete Mandat oder zu einer Ernennung in das folgende Amt, das erst nach Ablauf des zweiten Mandats ausgeübt wird und sofern der ausscheidende Korpschef im Laufe des fünften Jahres des laufenden Mandats eine positive Bewertung erhalten hat, außer wenn der Magistrat es vorzieht, seine frühere Ernennung oder sein früheres beigeordnetes Mandat wieder aufzunehmen:

- Der Erste Präsident des Appellationshofes wird zum Kammerpräsidenten am Appellationshof ernannt.

- Der Erste Präsident des Arbeitsgerichtshofes wird zum Kammerpräsidenten am Arbeitsgerichtshof ernannt.

- Der Generalprokurator beim Appellationshof wird zum Ersten Generalanwalt beim Appellationshof bestimmt.

- Der Föderalprokurator wird zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft ernannt und zum Ersten Generalanwalt im Appellationshofbereich, dem er angehört, bestimmt.

- Der Präsident des Gerichts Erster Instanz wird zum Gerichtsrat am Appellationshof ernannt.

- Der Präsident des Handelsgerichts wird zum Gerichtsrat am Appellationshof ernannt.

- Der Präsident des Arbeitsgerichts wird zum Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof ernannt.

- Der Präsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht wird zum Gerichtsrat am Appellationshof ernannt.

- Der Prokurator des Königs wird zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft am Appellationshof bestimmt.

- Der Arbeitsauditor wird zum Staatsanwalt beim Generalauditorat am Arbeitsgerichtshof bestimmt.

Der ausscheidende Korpschef kann auf seinen Antrag hin vom König - nötigenfalls zeitweilig in Überzahl - erneut in das Amt ernannt werden, in dem er zuletzt vor seiner Bestimmung in die Funktion des Korpschefs ernannt war. Gegebenenfalls nimmt er auch das beigeordnete Mandat wieder auf, in dem er zum Zeitpunkt als er aufgehört hat, es auszuüben, bestimmt war, sofern es sich nicht um ein in § 5 Absatz 8 erwähntes Mandat handelt, oder das spezifische Mandat, in dem er in oder außerhalb des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft, bei dem/der er ernannt ist oder war, zum Zeitpunkt als er aufgehört hat, es auszuüben, bestimmt war.

Absatz 2 gilt für den Korpschef, der bei seiner Bewertung die Note "ungenügend" erhalten hat."

e) Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

"§ 5 - Die Bestimmung eines Bewerbers, der nicht zum Rechtsprechungsorgan oder zur Staatsanwaltschaft gehört, in die Funktion des Korpschefs führt zur gleichzeitigen Ernennung - gegebenenfalls zeitweilig in Überzahl - in diesem Rechtsprechungsorgan oder in dieser Staatsanwaltschaft, ohne dass Artikel 287*sexies* anwendbar wäre, mit Ausnahme des Föderalprokurators, der seine Ernennung behält, und des Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, der gegebenenfalls gleichzeitig entweder zum Friedensrichter in einem vom König bestimmten Kanton des Gerichtsbezirks oder zum Richter am Polizeigericht des Gerichtsbezirks ernannt wird. Gegebenenfalls führt die Bestimmung in das Mandat eines Föderalprokurators auch zu einer gleichzeitigen subsidiären Bestimmung in Überzahl zum Föderalmagistrat. Wenn der zum Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht bestimmte Magistrat weder Friedensrichter noch Richter am Polizeigericht ist, wird er zum Friedensrichter bestimmt, wenn der Vizepräsident Richter am Polizeigericht ist, beziehungsweise zum Richter am Polizeigericht, wenn der Vizepräsident Friedensrichter ist.

Die Bestimmung eines Bewerbers, der nicht zum Rechtsprechungsorgan oder zur Staatsanwaltschaft gehört, in das Mandat des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz oder des Prokurators des Königs führt gemäß Artikel 100 und unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten ebenfalls zu einer Ernennung in subsidiärer Rangfolge - gegebenenfalls zeitweilig in Überzahl - in den anderen Gerichten Erster Instanz oder Staatsanwaltschaften des Prokurators des Königs des Appellationshofbereiches.

Absatz 2 ist auch anwendbar auf die Bestimmungen in den Handelsgerichten, in den Arbeitsgerichten und den Arbeitsauditoraten, die im Appellationshofbereich von Brüssel liegen.

Die aufgrund von Absatz 1 zum Friedensrichter in einem Kanton ernannten Korpschefs werden subsidiär in den anderen Kantonen des Gerichtsbezirks ernannt.



Die Bestimmung eines Bewerbers, der nicht zum Rechtsprechungsorgan gehört, in das Mandat des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz von Eupen führt gemäß Artikel 100/1 auch zu einer Ernennung zum Richter in subsidiärer Rangfolge, zeitweilig in Überzahl, im Handelsgericht und im Arbeitsgericht von Eupen. Die Bestimmung eines Bewerbers, der nicht zur Staatsanwaltschaft gehört, in das Mandat des Prokurators des Königs von Eupen führt gemäß Artikel 156 auch zu einer Ernennung zum Staatsanwalt in subsidiärer Rangfolge, zeitweilig in Überzahl, im Arbeitsauditorat von Eupen.

Die eigentlichen Ernennungen und die subsidiären Ernennungen, die in vorliegendem Paragraphen erwähnt sind, enden bei Anwendung von § 4.

Die Bestimmung als Korpschef setzt das beigeordnete Mandat aus.

Die Bestimmung als Korpschef setzt dem Mandat des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel, des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel, des Abteilungspräsidenten, des Abteilungsprokurators, des Abteilungsauditors, des Vizepräsidenten der Friedensrichter und der Richter am Polizeigericht jedoch ein Ende.

Die Inhaber eines beigeordneten Mandats, deren Mandat ausgesetzt ist, können gegebenenfalls für die Dauer ihres Mandats als Korpschef in Überzahl ersetzt werden.

Der Korpschef kann gegebenenfalls in Überzahl ersetzt werden."

f) Ein § 5/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 5/1 - Magistrate, die das Mandat eines Korpschefs ausgeübt haben, dürfen den Titel Erster Honorarpräsident, Honorarpräsident, Honorargeneralprokurator, Honorarföderalprokurator, Honorarprokurator des Königs beziehungsweise Honorararbeitsauditor tragen, außer in dem Fall, wo ihnen bei ihrer Bewertung die Note "ungenügend" erteilt worden ist."

g) Paragraph 7 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Der Korpschef, der das laufende Mandat nicht zu Ende führt, nimmt von Amts wegen das Amt wieder auf, in dem er zum Zeitpunkt seiner Bestimmung ernannt war, oder gegebenenfalls das beigeordnete Mandat, in dem er zum Zeitpunkt als er aufgehört hat, es auszuüben, bestimmt war, sofern es sich nicht um ein Mandat als beigeordneter Prokurator des Königs von Brüssel, beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel, Abteilungspräsident, Abteilungsprokurator, Abteilungsauditor oder Vizepräsident der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht handelt, oder das spezifische Mandat, in dem er in oder außerhalb des Rechtsprechungsorgans oder der Staatsanwaltschaft, bei dem/der er ernannt ist oder war, zum Zeitpunkt als er aufgehört hat, es auszuüben, bestimmt war."

**Art. 247** - Artikel 259*sexies* § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 2001 und 13. Juni 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Bestimmung in eines der im ersten Satz erwähnten Mandate setzt dem Mandat des Abteilungsprokurators, des Abteilungsauditors, des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel und des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel ein Ende."

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Mit Ausnahme der in Absatz 2 zweiter Satz erwähnten beigeordneten Mandate werden die beigeordneten Mandate, die nicht endgültig sind, für die Dauer der Mandate des Verbindungsmagistrats für Jugendsachen, des Assistenzmagistrats und des Föderalmagistrats ausgesetzt."

**Art. 248** - In Artikel 259*sexies*/1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 2013, werden die Wörter "unter den Magistraten der Richterschaft bestimmt" durch die Wörter "unter den Magistraten der Richterschaft oder unter den in Artikel 156*bis* erwähnten stellvertretenden Magistraten bestimmt" ersetzt.

**Art. 249** - In Artikel 259*septies* Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Juli 2000 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, werden die Wörter "und Abteilungsauditors" durch die Wörter ", Abteilungsauditors und Generalanwalts beim Appellationshof" ersetzt.

**Art. 250** - Artikel 259*octies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Bewerber, die sich zur Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum einschreiben, müssen zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung Lizentiat oder Master der Rechte sein und in den vier Jahren vor der Einschreibung während mindestens zwei Jahren als Inhaber des Diploms eines Lizentiaten oder Masters der Rechte als hauptberufliche Tätigkeit entweder ein Praktikum bei der Rechtsanwaltschaft absolviert oder andere juristische Funktionen ausgeübt haben.

Bewerbungen für die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum müssen binnen einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Bewerberaufrufs im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden.

Für jedes Gerichtsjahr bestimmt der König vor dem 30. April durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und auf Stellungnahme des Kollegiums der Staatsanwaltschaft und des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte die Anzahl vakanter Gerichtspraktikantenstellen für die französische und die niederländische Sprachrolle. Der König berücksichtigt die Anzahl der in § 7 erwähnten Gerichtsattachés.

Der für die Justiz zuständige Minister ernennt die Gerichtspraktikanten und bestimmt auf gemeinsamen Vorschlag des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte und des Kollegiums der Staatsanwaltschaft den Appellationshofbereich, in dem das Praktikum absolviert wird. Innerhalb dieses Bereichs weist der Generalprokurator den Gerichtspraktikanten einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder einem Arbeitsauditorat zu und weist der Erste Präsident des Appellationshofes den Gerichtspraktikanten einem Gericht Erster Instanz, einem Handelsgericht oder einem Arbeitsgericht zu.

Bei der Ernennung, der Bestimmung in einem Appellationshofbereich und der Zuweisung der Gerichtspraktikanten wird das Vorrangsrecht gemäß der in Artikel 259*bis*-9 § 1/1 Absatz 2 erwähnten Einstufung berücksichtigt.

§ 2 - Das Praktikum, das Zugang zum Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft gewährt, dauert zwei Jahre. Es umfasst eine Ausbildung, die aus einem vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Kurszyklus besteht, und eine praktische Ausbildung, die aus mehreren aufeinanderfolgenden Teilen besteht:

- vom ersten bis zum elften Monat: Praktikum bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und/oder bei einem Arbeitsauditorat, dieser Zeitraum umfasst ebenfalls einen Monat in einem Verwaltungsdienst einer oder mehrerer Staatsanwaltschaften,

- vom zwölften bis zum vierzehnten Monat: externes Praktikum,

- vom fünfzehnten bis zum vierundzwanzigsten Monat: Praktikum in einer oder mehreren Kammern eines Gerichts Erster Instanz, eines Arbeitsgerichts und/oder eines Handelsgerichts, dieser Zeitraum umfasst ebenfalls einen Monat in einer oder mehreren Kanzleien.

Das Programm des externen Praktikums wird von der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums gebilligt.

Die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen, die vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisiert werden, ist für alle Gerichtspraktikanten verpflichtend.

§ 3 - Der Gerichtspraktikant untersteht während der gesamten Dauer seines Praktikums, auch während des externen Praktikums, der Amtsgewalt und Aufsicht des Korpschefs der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft, bei der er sein Praktikum absolviert.

Er steht auch unter der Leitung von zwei Praktikumsleitern, die mit seiner Ausbildung beauftragt sind und denen das Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen bei der Erstellung und dem Follow-up des Praktikumsprogramms beisteht. Der Erste ist Magistrat der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditorats. Der Zweite ist Magistrat der Richterschaft am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht. Sie werden von ihrem jeweiligen Korpschef unter den Magistraten bestimmt, die an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Fachausbildung teilgenommen haben. Diese Ausbildung wird mindestens alle zwei Jahre organisiert.

Vor Ende des neunten Monats des Praktikums muss der Praktikant der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums zwecks Billigung einen mit Gründen versehenen Vorschlag mit Bezug auf das externe Praktikum vorlegen.

Der erste Praktikumsleiter übermittelt der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums im Laufe des zwölften Monats des Praktikums einen ausführlichen Bericht über den Verlauf des ersten Teils des Praktikums und im Laufe des fünfzehnten Monats des Praktikums einen ausführlichen Bericht über den Verlauf des externen Praktikums. Er übermittelt dem Prokurator des Königs und/oder dem Arbeitsauditor der Staatsanwaltschaft oder des Auditorats, der/dem der Praktikant zugewiesen worden ist, sowie dem betreffenden Generalprokurator eine Abschrift dieser Berichte.

Im Laufe des einundzwanzigsten Monats übermittelt der zweite Praktikumsleiter der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums einen ausführlichen Bericht über den Verlauf des dritten Teils des Praktikums und lässt er dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, des Arbeitsgerichts und/oder des Handelsgerichts, dem der Praktikant zugewiesen worden ist, sowie dem Ersten Präsidenten des betreffenden Appellationshofes eine Abschrift davon zukommen. Wenn nötig übermittelt der Praktikumsleiter auf die gleiche Weise einen ergänzenden Bericht über die letzten drei Monate des Praktikums.

Vor Ende des zweiundzwanzigsten Monats des Praktikums lässt die zuständige Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums dem für die Justiz zuständigen Minister den ausführlichen Abschlussbericht und die von den Praktikumsleitern erstellten Berichte zukommen und übermittelt sie den Korpschefs der Staatsanwaltschaft und des Rechtsprechungsorgans, der/dem der Praktikant zugewiesen worden ist, sowie dem betreffenden Generalprokurator und dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes eine Abschrift des Abschlussberichts.

Der Gerichtspraktikant erhält innerhalb derselben Frist eine Abschrift der Praktikumsberichte. Wenn der Inhalt eines oder mehrerer Berichte ungünstig ist, gibt die zuständige Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums eine Stellungnahme ab, nachdem sie den Betreffenden angehört hat. Die Erfüllung dieser Formalität wird im Bericht, der dem für die Justiz zuständigen Minister übermittelt wird, vermerkt.

Wenn der Abschlussbericht günstig ist und der Praktikant allen Praktikumsverpflichtungen nachgekommen ist, stellt der Direktor des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen dem Praktikanten im Laufe des zweiundzwanzigsten Monats des Praktikums eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass er das Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat, und schickt er dem für die Justiz zuständigen Minister eine Abschrift davon zu. Die Bescheinigung wird dem Praktikanten jedoch entzogen, wenn er während der letzten zwei Monate des Praktikums einen schwerwiegenden Fehler begeht.

§ 4 - Der für die Justiz zuständige Minister oder sein Beauftragter kann nach Anhörung des Betreffenden und nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Korpschefs der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsprechungsorgans, bei der/dem der Praktikant sein Praktikum absolviert, und der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums das Praktikum wegen Berufsuntauglichkeit unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig beenden. Die Kündigungsfrist setzt mit Ablauf des Kalendermonats ein, in dem dem Betreffenden die Kündigung notifiziert worden ist.

Der für die Justiz zuständige Minister oder sein Beauftragter kann nach Anhörung des Betreffenden und nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Korpschefs der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsprechungsorgans, bei der/dem der Praktikant sein Praktikum absolviert, und der zuständigen Kommission für die Bewertung des Gerichtspraktikums das Praktikum auch wegen eines schwerwiegenden Fehlers ohne Kündigungsfrist vorzeitig beenden.

In den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen unterliegt der Betreffende den Artikeln 7 bis 13 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen.

Das Praktikum kann aus rechtmäßigen Gründen von dem für die Justiz zuständigen Minister oder von seinem Beauftragten ausgesetzt werden, entweder von Amts wegen nach Stellungnahme des betreffenden Korpschefs oder auf Ersuchen des Betreffenden.

Bei ununterbrochener Aussetzung oder Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Praktikum von Rechts wegen um die gleiche Dauer verlängert, wobei diese Verlängerung acht Monate nicht übersteigen darf.

Die Absätze 4 und 5 sind auf die mit dem Mutterschutz verbundenen Urlaube, die in Artikel 39 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnt sind, nicht anwendbar; diese Urlaube werden mit Praktikumszeiträumen gleichgesetzt.

§ 5 - Die Gerichtspraktikanten, die gemäß § 1 ernannt werden, werden in dieser Eigenschaft eingestellt, nachdem sie den Eid abgelegt haben, der in Artikel 2 des Dekretes vom 20. Juli 1831 über den Eid vorgesehen ist.

Der Praktikant hat nicht die Eigenschaft eines Magistrats.

Der Praktikant hat für die Dauer des Praktikums bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder für die Dauer des Praktikums beim Arbeitsauditorat die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs beziehungsweise des Arbeitsauditors, aber er darf diese Funktion erst nach Bestellung durch den Generalprokurator ausüben.

Nach sechs Monaten Praktikum kann er durch den Generalprokurator bestellt werden, um das Amt der Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise nur für die Dauer des Praktikums bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und/oder beim Arbeitsauditorat auszuüben.

Während der Dauer des Praktikums bei der Richterschaft kann der Praktikant gemäß Artikel 329 als Greffier übernommen werden. Während desselben Zeitraums steht der Gerichtspraktikant dem oder den Richtern bei, aus dem/denen sich die Kammer des Gerichts, dem er zugewiesen ist, zusammensetzt. Er wohnt der Beratung bei, kann jedoch keinen Richter ersetzen.

Diese Zuweisungen werden den in § 3 erwähnten Praktikumsleitern sowie den jeweiligen Korpschefs zur Kenntnis gebracht.

Das Amt des Gerichtspraktikanten ist unvereinbar mit jedem anderen besoldeten Amt. Der für die Justiz zuständige Minister oder sein Beauftragter kann jedoch auf Stellungnahme

des betreffenden Praktikumsleiters dem Betreffenden erlauben, die in Artikel 294 Absatz 1 erwähnten Funktionen auszuüben.

§ 6 - Der Gerichtspraktikant erhält:

1. eine nach Ablauf eines jeden Monats gezahlte Entlohnung, die nach der Gehaltstabelle NA 11 berechnet und dem Personal des föderalen öffentlichen Dienstes gewährt wird,

2. die in dieser Gehaltstabelle vorgesehenen zeitlich gestuften Erhöhungen,

3. die Zulagen, Entschädigungen und zusätzlichen Besoldungen, die dem Personal der föderalen öffentlichen Dienste zuerkannt werden, in gleichem Maße und unter denselben Bedingungen wie diejenigen, die für das vorerwähnte Personal gelten,

4. einen Pauschalzuschlag von 138 EUR pro tatsächlich bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs geleisteten Bereitschaftsdienst während der Nacht, der Wochenenden oder der Feiertage, sofern der Praktikant in der Aufstellung des Bereitschaftsdienstes eingetragen ist. Unter Bereitschaftsdienst ist ein durchgehender Dienst von zwölf Stunden zu verstehen, während dessen die Betreffenden erreichbar und verfügbar sind, sich aber auch fortbewegen können, um Leistungen an einem Arbeitsplatz zu erbringen. Der Höchstbetrag der Lohnzuschläge für den gesetzlichen Praktikumszeitraum bei der Staatsanwaltschaft darf 1.242 EUR nicht übersteigen.

Bei der Ernennung für das Praktikum wird das Gehalt festgelegt, indem nur zwei Jahre berücksichtigt werden, die als Berufserfahrung gelten, die gemäß § 1 Absatz 1 als Bedingung für die Teilnahme an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum erforderlich ist.

Die auf die Gehälter des Personals anwendbare Mobilitätsregelung findet ebenfalls Anwendung auf die Besoldung des Praktikanten sowie auf die Bereitschaftszulage. Sie sind an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt.

Alle Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit für Personalmitglieder auf Probe des öffentlichen Dienstes sind auf Gerichtspraktikanten anwendbar.

Der König regelt gemäß den für Staatsbedienstete geltenden Bestimmungen den Rechtsschutz, der den Gerichtspraktikanten zukommt, und die Entschädigung des ihnen entstandenen materiellen Schadens.

§ 7 - Wenn das Praktikum erfolgreich absolviert worden ist und die Ernennung des Praktikanten am Ende des vierundzwanzigsten Monats nicht erfolgen kann, ernennt der König den Praktikanten von Amts wegen zum Gerichtsattaché, je nach Fall, bei den Gerichtshöfen und Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft.

Zu diesem Zweck setzen die Gerichtspraktikanten den für die Justiz zuständigen Minister vor Ende des einundzwanzigsten Monats ihres Praktikums auf elektronischem Wege davon in Kenntnis, ob sie eventuell nach Ablauf ihres Praktikums die Funktion eines Gerichtsattachés vorzugsweise bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Richterschaft ausüben möchten.

Der für die Justiz zuständige Minister oder sein Beauftragter bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Dienstes und, wenn möglich, auf der Grundlage des vom Gerichtsattaché geäußerten Vorzugs das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, bei dem/der der Gerichtsattaché sein Amt ausüben wird. Die Erfordernisse des Dienstes werden auf Stellungnahme des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte und des Kollegiums der Staatsanwaltschaft festgelegt.

Jedes Jahr übermitteln das Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte und das Kollegium der Staatsanwaltschaft dem für die Justiz zuständigen Minister einen Bericht über die Situation der Gerichtsattachés bei den Gerichtshöfen und Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft sowie die Beurteilung des Übergangs zur Magistratur im Laufe des vergangenen Gerichtsjahres. Dieser Bericht wird der Abgeordnetenkommission übermittelt.

Der Gerichtsattaché bei der Staatsanwaltschaft hat die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs beziehungsweise des Arbeitsauditors, aber er darf diese Funktion erst nach Bestellung durch den Generalprokurator ausüben. Er kann durch den Generalprokurator bestellt werden, um das Amt der Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise unter der Aufsicht des Korpschefs der Staatsanwaltschaft, an die er gebunden ist, auszuüben.

Der Gerichtsattaché bei den Gerichtshöfen und Gerichten untersteht der Aufsicht des Korpschefs des Rechtsprechungsorgans, an das er gebunden ist. Er kann gemäß Artikel 329 als Greffier übernommen werden. Er steht dem oder den Richtern bei, aus dem/denen sich die Kammer des Gerichts, dem er zugewiesen ist, zusammensetzt. Er wohnt der Beratung bei und kann einen Richter ersetzen.

§ 8 - Das Statut der Referenten und Juristen bei der Staatsanwaltschaft ist auf die Gerichtsattachés anwendbar, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

1. Der Gerichtsattaché erhält eine nach Ablauf eines jeden Monats gezahlte Entlohnung, die einem Amt der Klasse A1 entspricht.

2. Für die Anwendung von Artikel 372*bis* zählt die Dauer des Gerichtspraktikums als Dienstalder in der Gehaltstabelle und wird davon ausgegangen, dass der Gerichtsattaché zweimal von Amts wegen die Note "entspricht den Erwartungen" erhalten hat.

3. Der Gerichtsattaché ist von dem Praktikumszeitraum, der der Ernennung vorangeht, befreit.

4. Der Gerichtsattaché erhält einen Pauschalzuschlag von 138 EUR pro tatsächlich bei einer Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs geleisteten Bereitschaftsdienst während der Nacht, der Wochenenden oder der Feiertage, sofern der Gerichtsattaché in der Aufstellung des Bereitschaftsdienstes eingetragen ist. Unter Bereitschaftsdienst ist ein durchgehender Dienst von zwölf Stunden zu verstehen, während dessen die Betroffenen erreichbar und verfügbar sind, sich aber auch fortbewegen können, um Leistungen an einem Arbeitsplatz zu erbringen. Die Anzahl pro Jahr geleisteter Bereitschaftsdienste darf 18 nicht überschreiten.

Die auf die Gehälter des Personals anwendbare Mobilitätsregelung findet ebenfalls Anwendung auf die Besoldung des Gerichtsattachés sowie auf die Bereitschaftszulage. Sie sind an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt."

**Art. 251** - In Artikel 263 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. April 2014 und 4. Mai 2016, wird Nr. 1 wie folgt ersetzt:

"1. in einer Funktion der Stufe A oder einem Dienstgrad der Stufe B endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Klassendienstalder oder ein Dienstgradalter von mindestens zwei Jahren, wenn er Inhaber eines in § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Diploms oder Studienzeugnisses ist, oder von mindestens fünf Jahren, wenn er nicht Inhaber eines solchen Diploms oder Studienzeugnisses ist, aufweisen,".

**Art. 252** - In Artikel 266 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. April 2014 und 4. Mai 2016, wird Nr. 1 wie folgt ersetzt:

"1. in einer Funktion der Stufe A oder einem Dienstgrad der Stufe B endgültig ernannt sein und je nach Fall ein Klassendienstalder oder ein Dienstgradalter von mindestens zwei Jahren, wenn er Inhaber eines in § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Diploms oder Studienzeugnisses ist, oder von mindestens fünf Jahren, wenn er nicht Inhaber eines solchen Diploms oder Studienzeugnisses ist, aufweisen,".

**Art. 253** - Artikel 274 § 4 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Die zusätzliche vergleichende Prüfung kann aus mehreren aufeinanderfolgenden Teilen bestehen, wobei der Bewerber nur am folgenden Teil teilnehmen kann, wenn er den vorhergehenden Teil bestanden hat. In diesem Fall erfolgt die Einstufung auf der Grundlage der Ergebnisse des letzten Teils, der mindestens ein Gespräch umfasst."

**Art. 254** - In Artikel 276 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird § 2 mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"§ 2 - Für eine Beförderung oder eine Beförderung in der Gehaltstabelle muss sich das Personalmitglied in einem administrativen Stand befinden, in dem es seine Ansprüche auf Beförderung geltend machen kann. Ferner darf es am Ende seiner Bewertung nicht die Note "zu verbessern" oder "ungenügend" erhalten haben."

**Art. 255** - In Artikel 287<sup>quater</sup> § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, werden die Wörter "Die mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses besteht" durch die Wörter



"Unbeschadet des Artikels 287<sup>ter</sup> § 4<sup>ter</sup>, der auf Personalmitglieder auf Probe anwendbar ist, besteht die mit Gründen versehene Stellungnahme des Ausschusses" ersetzt.

**Art. 256** - Artikel 288 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 5 werden zwischen den Wörtern "ihrer Staatsanwälte," und den Wörtern "der Referenten" die Wörter "der Gerichtsattachés bei den Gerichten Erster Instanz, den Handelsgerichten und den Staatsanwaltschaften der Prokuratoren des Königs," eingefügt.

2. In Absatz 6 werden zwischen den Wörtern "ihrer Staatsanwälte," und den Wörtern "der Referenten" die Wörter "der Gerichtsattachés bei den Arbeitsgerichten und den Arbeitsauditoraten," eingefügt.

**Art. 257** - In Artikel 291 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, werden zwischen den Wörtern "ihrer Staatsanwälte," und den Wörtern "der Greffiers bei diesen Gerichten," die Wörter "der Gerichtsattachés bei diesen Gerichten und diesen Staatsanwaltschaften," eingefügt.

**Art. 258** - In Artikel 321 Absatz 2 zweiter Satz desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Juli 1997, werden die Wörter "Der stellvertretende Gerichtsrat kann nicht beauftragt werden," durch die Wörter "Mit Ausnahme des in Artikel 156<sup>bis</sup> erwähnten stellvertretenden Magistrats kann der stellvertretende Gerichtsrat nicht beauftragt werden," ersetzt.

**Art. 259** - Artikel 323<sup>bis</sup> § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

"Die Ausführung eines Auftrags setzt dem beigeordneten Mandat des Abteilungspräsidenten, des Vizepräsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht, des Abteilungsprokurators, des Abteilungsauditors, des beigeordneten Prokurators des Königs von Brüssel oder des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel ein Ende. Die Ausübung anderer beigeordneter Mandate, deren Inhaber nicht endgültig bestimmt sind, wird für die Dauer des Auftrags ausgesetzt. Sie behalten ihren Platz in der Rangliste und werden angesehen, als hätten sie das Amt, zu dem sie ernannt waren, und das beigeordnete Mandat, für das sie bestimmt waren, ausgeübt. Sie beziehen weiterhin das an das beigeordnete Mandat gebundene Gehalt oder den an das beigeordnete Mandat gebundenen Gehaltszuschlag mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen, sofern an den Auftrag kein Gehalt gebunden ist. Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie weiterhin anteilmäßig das an das beigeordnete Mandat gebundene Gehalt oder den an das beigeordnete Mandat gebundenen Gehaltszuschlag mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen. Sie erhalten von Amts wegen die Note "gut" für die Dauer ihres Auftrags."

2. In Absatz 6 werden die Wörter "Artikel 259*quater* § 4 oder § 5 Absatz 3" durch die Wörter "Artikel 259*quater* § 7 Absatz 2" ersetzt.

**Art. 260** - Artikel 372*bis* Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Note, die das Personalmitglied nach Ablauf der Bewertungsperiode erhalten hat, die unmittelbar nach Erteilung der Note "ungenügend" folgt, wird für die Beurteilung dieser Bedingung jedoch nicht berücksichtigt."

**Art. 261** - Artikel 372*ter* Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Note, die das Personalmitglied nach Ablauf der Bewertungsperiode erhalten hat, die unmittelbar nach Erteilung der Note "ungenügend" folgt, wird für die Beurteilung dieser Bedingung jedoch nicht berücksichtigt."

**Art. 262** - Artikel 372*quater* Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Note, die das Personalmitglied nach Ablauf der Bewertungsperiode erhalten hat, die unmittelbar nach Erteilung der Note "ungenügend" folgt, wird für die Beurteilung dieser Bedingung jedoch nicht berücksichtigt."

**Art. 263** - Artikel 375 § 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"§ 5 - Das Personalmitglied wird in die höhere Gehaltstabelle befördert oder kommt in den Genuss von Verbesserungen in der Gehaltstabelle im Dienstgrad beziehungsweise in der Klasse, in dem/der es ernannt ist, als habe es jedes Jahr die Note "entspricht den Erwartungen" erhalten, selbst wenn es im Rahmen der Ausübung eines höheren Amtes die Note "zu verbessern" oder "ungenügend" erhalten hat. Die Note "zu verbessern" oder "ungenügend" setzt der Bestimmung in ein höheres Amt jedoch von Amts wegen ein Ende.

In Abweichung von Absatz 1 erhält das Personalmitglied die Note "außergewöhnlich" für die Funktion der Klasse oder Stufe, in der es ernannt ist, wenn es die Note "außergewöhnlich" für die mit der Ausübung des höheren Amtes verbundene Funktion erhält."

**Art. 264** - Artikel 383 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Juli 1984 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 3 wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"§ 3 - Was die im Gerichtsbezirk Brüssel ernannten Friedensrichter und Richter am Polizeigericht betrifft, erfolgt die Bestimmung durch den Präsidenten des französischsprachigen oder niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz, entsprechend der Sprache des Diploms eines Lizentiaten, Doktors oder Masters der Rechte, dessen Inhaber sie sind. Im Gerichtsbezirk Eupen werden die Friedensrichter und Richter am Polizeigericht vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bestimmt."

b) Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Friedensrichter, die für die Ausübung des Amtes eines stellvertretenden Magistrats bestimmt werden, können dieses Amt auch in einem anderen Kanton des Gerichtsbezirks ausüben."

**Art. 265** - In Artikel 398 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 4. März 1997, 19. Juli 2012 und 10. April 2014, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Unbeschadet der Anwendung der Artikel 143*bis* und 143*quater* hat der Kassationshof das Aufsichtsrecht über die Appellationshöfe und die Arbeitsgerichtshöfe, haben die Appellationshöfe das Aufsichtsrecht über die Gerichte Erster Instanz, die Handelsgerichte, die Friedensgerichte und die Polizeigerichte ihres Bereichs und die Arbeitsgerichtshöfe das Aufsichtsrecht über die Arbeitsgerichte ihres Bereichs."

**Art. 266** - In Artikel 409 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 2013, werden die Wörter "Kanzlei des Gerichts Erster Instanz von Namur beziehungsweise Gent" durch die Wörter "Kanzlei der Abteilung Namur des Gerichts Erster Instanz von Namur beziehungsweise der Abteilung Gent des Gerichts Erster Instanz von Ostflandern" ersetzt.

**Art. 267** - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

**Art. 268** - In Artikel 423 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 2013, werden die Wörter "wird dem Hohen Justizrat, der Abgeordnetenkommission und dem Senat übermittelt" durch die Wörter "wird dem Hohen Justizrat, der Abgeordnetenkommission und dem für die Justiz zuständigen Minister vor dem 1. April jeden Jahres übermittelt" ersetzt.

**Art. 269** - In Artikel 430 Nr. 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. November 2001, werden die Wörter "und 195" durch die Wörter ", 195 und 210" ersetzt.

**Art. 270** - Artikel 1727 § 2 Absatz 7 und § 4 Absatz 7 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2005, wird jeweils durch folgenden Satz ergänzt: "Die ausscheidenden Mitglieder üben ihr Mandat bis zur Bestimmung der neuen Mitglieder weiter aus."

*KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 31. Januar 2007  
über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts  
für Ausbildungen im Gerichtswesen*

**Art. 271** - Die Überschrift des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen wird wie folgt ersetzt:

"Gesetz über die Ausbildungen im Gerichtswesen und das Wissensmanagement und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen".

**Art. 272** - Die Überschrift von Kapitel 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"KAPITEL 2 - Anwendungsgebiet und Begriffsbestimmungen".

**Art. 273** - Artikel 3 desselben Gesetzes wird in Kapitel 2 eingefügt und durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unter Wissensmanagement versteht man:

1. die Entwicklung, Verwaltung und Verbreitung - an die in Artikel 2 erwähnten Personen - von Bildmaterial, Dokumentation und Informationen zugunsten des gerichtlichen Standes,
2. die Entwicklung und Verwaltung von Datenbanken und Bibliotheken,
3. die Koordination und Organisation wissenschaftlicher Forschung zugunsten des gerichtlichen Standes."

**Art. 274** - In Artikel 7 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2008, werden die Wörter "im Gerichtswesen beauftragt." wie folgt ersetzt: "sowie der Personalmitglieder oder der Mitarbeiter anderer Gerichtsbehörden oder Dienste, die mit den Gerichtsbehörden zusammenarbeiten, im Gerichtswesen beauftragt. Die erfolgreichen Teilnehmer an der Prüfung der beruflichen Eignung und der mündlichen Bewertungsprüfung können während des Zeitraums, in dem sie ihren mit dem Bestehen der Prüfung verbundenen Vorteil behalten, vom Institut zu den Ausbildungen, deren Liste das Institut festlegt, zugelassen werden."

**Art. 275** - In Kapitel 4 Abschnitt 2 desselben Gesetzes wird ein Artikel 8/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 8/1 - § 1 - Das Institut ist für die Entwicklung, Organisation, Koordination und Verwaltung von Projekten im Bereich Wissensmanagement zuständig.

§ 2 - Der für die Justiz zuständige Minister, das Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte, das Kollegium der Staatsanwaltschaft und die Verwaltungseinheit, die den Kassationshof und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof vereinigt, können das Institut bevollmächtigen, in ihrem Namen Projekte im Bereich Wissensmanagement zu unterstützen, zu entwickeln und zu verwalten.

§ 3 - Im Hinblick auf das Wissensmanagement und/oder auf eventuelle diesbezügliche Partnerschaften können beim Institut geschäftsführende Ausschüsse für die Überwachung und Verwaltung dieser Tätigkeiten geschaffen werden. Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser geschäftsführenden Ausschüsse werden vom König nach Stellungnahme der Direktion bestimmt und diese geschäftsführenden Ausschüsse können ihre Arbeit erst nach Billigung durch den Verwaltungsrat des Instituts aufnehmen."

**Art. 276** - Artikel 11 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 25. April 2014 und 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern, die in gleicher Anzahl auf die französische und auf die niederländische Sprachrolle verteilt sind.

Folgende Personen sind von Rechts wegen Mitglieder des Verwaltungsrates des Instituts:

1. der Direktor des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen oder, wenn dieser verhindert ist, der beigeordnete Direktor,
2. ein Vertreter des für die Justiz zuständigen Ministers,
3. die Vorsitzenden der Ernennungs- und Bestimmungskommissionen des Hohen Justizrates,
4. die leitenden Beamten der jeweiligen Unterrichtsabteilungen der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wobei Letzterer unter die französische Sprachrolle fällt.

Folgende Personen werden bestimmt:

1. zwei Magistrate der Richterschaft, die vom Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte bestimmt werden, und zwei Magistrate der Staatsanwaltschaft, die vom Kollegium der Staatsanwaltschaft bestimmt werden,

2. zwei der in Artikel 2 Nr. 4 bis 10 erwähnten Personen, von denen eine Person vom Kollegium der Gerichtshöfe und Gerichte und eine Person vom Kollegium der Staatsanwaltschaft bestimmt wird,

3. ein Magistrat, der von der Verwaltungseinheit, die den Kassationshof und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof vereinigt, bestimmt wird.

Die Dauer der in Absatz 3 erwähnten Mandate beträgt fünf Jahre. Sie sind einmal erneuerbar."

b) In § 2 zweiter Satz werden die Wörter ", die durch Königlichen Erlass gebilligt wird" aufgehoben.

**Art. 277** - Artikel 26 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch die Nummern 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. Wissensmanagement,

6. anderer Beratungsaufgaben in Bezug auf Ausbildungstätigkeiten und Tätigkeiten im Bereich Wissensmanagement des Instituts, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden."

**Art. 278** - Artikel 27 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "zweiundzwanzig" durch das Wort "vierundzwanzig" ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter "Kollegium der Generalprokuratoren" durch die Wörter "Kollegium der Staatsanwaltschaft" ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch die Nummern 7 und 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. ein Mitglied der Verwaltungseinheit, die den Kassationshof und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof vereinigt,

8. ein Mitglied der Königlichen Bibliothek von Belgien, das einer anderen Sprachrolle als das Mitglied der Verwaltungseinheit, die den Kassationshof und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof vereinigt, angehört."

d) In Absatz 4 werden zwischen den Wörtern "Zeitraum von einem Jahr" und dem Wort "ernannt" die Wörter "und höchstens bis zum Ende ihres Gerichtspraktikums" eingefügt.

**Art. 279** - Artikel 42 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter "und § 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich" aufgehoben.

b) Absatz 2 wird durch die Nummern 7, 8 und 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. Gewährleistung der Einhaltung der Praktikumsverpflichtungen und Gewährleistung des reibungslosen Verlaufs des Praktikums,

8. Unterstützung der Praktikumsleiter mit Ratschlägen,

9. Beratung der Direktion des Instituts über die Organisation der Ausbildung, die dieses Institut den Gerichtspraktikanten gemäß Artikel 259<sup>octies</sup> § 2 des Gerichtsgesetzbuches erteilt."

**Art. 280** - Artikel 43 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der dritte Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

"- dem Direktor des Ausbildungsinstituts oder seinem Stellvertreter,".

2. In Absatz 2 werden die Wörter "des beigeordneten Direktors des Ausbildungsinstituts, der für die Abteilung Magistrate des gerichtlichen Standes und Gerichtspraktikanten zuständig ist, oder seines Stellvertreters" durch die Wörter "des Direktors des Ausbildungsinstituts oder seines Stellvertreters" ersetzt.

3. In den Absätzen 3 und 6 werden die Wörter "des beigeordneten Direktors des Ausbildungsinstituts, der für die Abteilung Magistrate des gerichtlichen Standes und Gerichtspraktikanten zuständig ist," durch die Wörter "des Direktors des Ausbildungsinstituts" ersetzt.

4. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Jede Kommission kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, unter ihrer Autorität die in Artikel 42 Absatz 2 Nr. 7 und 8 erwähnten Aufgaben auszuführen."

(...)

#### KAPITEL 4 - *Übergangsbestimmungen*

**Art. 289** - § 1 - Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 246 bestimmten Korpschefs können am Ende ihres zweiten Mandats die im neuen Artikel 259<sup>quater</sup> § 4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Ernennung erhalten, sofern sie bei der Bewertung die Note "gut" erhalten haben und wenn, je nach Fall:

- der Hohe Justizrat dem König den Gerichtspräsidenten oder den Präsidenten der Friedensrichter und Richter am Polizeigericht im Hinblick auf seine Ernennung zum Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof vorschlägt,

- der Hohe Justizrat dem König den Föderalprokurator im Hinblick auf seine Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft vorschlägt,

- der Hohe Justizrat dem König den Prokurator des Königs im Hinblick auf seine Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft vorschlägt,

- der Hohe Justizrat dem König den Arbeitsauditor im Hinblick auf eine Ernennung zum Staatsanwalt beim Generalauditorat vorschlägt.

Zu diesem Zweck richten sie spätestens am Ende des zweiundfünfzigsten Monats der Ausübung des Mandats einen Antrag an den Minister der Justiz.

§ 2 - Wenn der ausscheidende Korpschef seine Ernennung zum Gerichtsrat, zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft oder zum Staatsanwalt beim Generalauditorat beantragt, beantragt der Minister der Justiz spätestens hundertfünfunddreißig Tage vor Ende des laufenden Mandats die schriftliche Stellungnahme, je nach Fall:

- des Ersten Präsidenten des Gerichtshofes und der Generalversammlung des Gerichtshofes,

- des Generalprokurators beim Appellationshof.

Diese Stellungnahmen werden dem Minister der Justiz binnen sechzig Tagen nach Beantragung der Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

Der Korpschef verfügt über fünfzehn Tage, um dem Minister der Justiz seine Anmerkungen auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Die Stellungnahme beziehungsweise Stellungnahmen, die eventuellen Anmerkungen des Korpschefs, die Schriftstücke, aus denen hervorgeht, dass der Korpschef diese Stellungnahmen erhalten hat, und die im Rahmen der Bewertung erteilte Note werden dem Hohen Justizrat spätestens sechzig Tage vor Ablauf des Mandats übermittelt.

Der von der Ernennungs- und Bestimmungskommission des Hohen Justizrates gemachte Vorschlag hat die Form einer Entscheidung zur Annahme oder Ablehnung des Vorschlags. Er wird spätestens dreißig Tage vor Ablauf des Mandats übermittelt.

Der König verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, um einen Beschluss zu fassen und diesen dem betreffenden Magistrat und dem Korpschef des Gerichtshofes, der Generalstaatsanwaltschaft oder des Generalauditorats, bei dem beziehungsweise der die Ernennung beantragt worden ist, mitzuteilen.

§ 3 - Die Bestimmung in ein beigeordnetes Mandat als Kammerpräsident oder Erster Generalanwalt erfolgt in Abweichung von Artikel 259*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches von Amts wegen, mit Ausnahme des Föderalprokurators, für den diese Bestimmung mit der vom König vorgenommenen Ernennung zum Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft einhergeht.



**Art. 290** - Die Bestimmungen über das Gerichtspraktikum, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes anwendbar waren, finden weiterhin Anwendung auf Personen, die ihr Gerichtspraktikum vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen oder absolviert haben. Der frühere Artikel 191 des Gerichtsgesetzbuches findet weiterhin Anwendung auf Personen, die das im früheren Artikel 259*octies* § 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Praktikum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes absolvieren oder absolviert haben.

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes das im früheren Artikel 259*octies* § 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Gerichtspraktikum absolvieren, um das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft auszuüben, wird jedoch eine Bescheinigung ausgestellt, mit der sie sich für eine Ernennung zum Staatsanwalt oder zum Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat bewerben können, sofern die zuständige Bewertungskommission dem Direktor des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen vor Ende des fünfzehnten Monats des Praktikums einen ausführlichen und günstigen Abschlussbericht hat zukommen lassen.

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes das im früheren Artikel 259*octies* § 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Gerichtspraktikum absolvieren, um das Amt eines Magistrats der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft auszuüben, wird eine Bescheinigung ausgestellt, die in Artikel 259*octies* § 3 Absatz 8 des Gerichtsgesetzbuches, wie durch vorliegendes Gesetz abgeändert, erwähnt ist, sofern die zuständige Bewertungskommission dem Direktor des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen vor Ende des dreiunddreißigsten Monats des Praktikums einen ausführlichen und günstigen Abschlussbericht hat zukommen lassen.

Für Gerichtspraktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes das dreijährige Praktikum, das Zugang zum Amt eines Magistrats der Richterschaft oder eines Magistrats der Staatsanwaltschaft gewährt, absolviert haben, mit Ausnahme derjenigen, die eine ungünstige Endnote erhalten haben, wird davon ausgegangen, dass sie Inhaber der Bescheinigung sind, die in Artikel 259*octies* § 3 Absatz 8 des Gerichtsgesetzbuches, wie durch vorliegendes Gesetz abgeändert, erwähnt ist.

Für Gerichtspraktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes das Praktikum von achtzehn Monaten, das Zugang zum Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft gewährt, absolviert haben, mit Ausnahme derjenigen, die eine ungünstige Endnote erhalten haben, wird davon ausgegangen, dass sie Inhaber einer Bescheinigung sind, mit der sie sich für eine Ernennung zum Staatsanwalt oder zum Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat bewerben können.

Unbeschadet des Absatzes 1 werden Praktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes ihr Praktikum begonnen oder absolviert haben und deren Praktikum verlängert worden ist, nach der dritten Verlängerung von sechs Monaten mangels vakanter Stelle, für die sie in Betracht kommen, zu Gerichtsattachés ernannt. In diesem Fall zählt für die Anwendung von Artikel 372*bis* des Gerichtsgesetzbuches die Dauer des Praktikums als Dienstalter in der Gehaltstabelle und wird davon ausgegangen, dass die Betroffenen je nach Fall drei oder vier Mal von Amts wegen die Note "entspricht den Erwartungen" erhalten haben.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden unverzüglich Anwendung auf Bewerber, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgreich an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilgenommen haben, die ihr Praktikum jedoch noch nicht begonnen haben.

**Art. 291** - Für die Anwendung der Artikel 259*bis*-9 § 1 Absatz 4 und 259*bis*-9 § 1/1 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches, so wie sie durch vorliegendes Gesetz eingefügt werden, werden ausschließlich die Prüfungen der beruflichen Eignung oder die Prüfungen im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum berücksichtigt, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes organisiert werden.

#### KAPITEL 6 - *Zeitliche Anwendung des Gesetzes*

**Art. 292** - Die Artikel 260 bis 263, 282 und 284 bis 287 werden wirksam mit 1. Juli 2014.

Die Artikel 246 Buchstabe *a)*, *d)*, *e)* und *g)*, 249, 259 Nr. 2 und 289 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 2 erwähnte Datum festlegen.

#### **TITEL 18 - *Abänderungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung***

**Art. 293** - In Artikel 3 Nr. 9 letzter Satz des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, werden die Wörter "Titel 3" durch die Wörter "Titel 2" ersetzt.

**Art. 294** - Artikel 14 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 14 - § 1 - Der Prokurator des Königs und die Parteien oder ihre Rechtsanwälte können bei der Anklagekammer gegen die Entscheidungen der Ratskammer Berufung einlegen. Die Berufung wird in den Formen und innerhalb der Fristen eingelegt, die in den Artikeln 203, 203*bis* und 204 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen sind. Die Berufung wird durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Korrekionalgerichts eingelegt, außer in dem in Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches und in Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1893 über die Berufungs- oder Kassationserklärungen von inhaftierten oder internierten Personen erwähnten Fall.

§ 2 - Die Verhandlung vor der Anklagekammer findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und die Verkündung ist öffentlich."

**Art. 295** - Artikel 29 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 3 wird durch zwei Sätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn der Internierte sich in Freiheit befindet, befasst dieselbe Staatsanwaltschaft binnen dem Monat, nach dem die Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, ebenfalls den zuständigen Dienst der Gemeinschaften mit der Sache, damit dieser einen kurzgefassten Informationsbericht abfasst oder eine Sozialuntersuchung durchführt. Dieselbe Staatsanwaltschaft übermittelt die Akte dem vorerwähnten zuständigen Dienst der Gemeinschaften über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel und, wenn der Internierte sich nicht in Freiheit befindet, dem Direktor, wenn der Internierte sich in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *a*) und *b*) erwähnten Einrichtung aufhält, oder dem Pflegeverantwortlichen, wenn der Internierte in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *c*) und *d*) erwähnten Einrichtung untergebracht ist. Diese Akte enthält mindestens folgende Unterlagen: eine Abschrift der Urteile und Entscheide, die Darlegung des Sachverhalts, die Berichte der Begutachtung und einen Auszug aus dem Strafregister."

2. In § 3 Absatz 3 erster Satz werden die Wörter "einen kurzgefassten Informationsbericht oder eine Sozialuntersuchung" durch die Wörter "den kurzgefassten Informationsbericht oder die Sozialuntersuchung" ersetzt.

3. Paragraph 3 Absatz 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Dieser Auftrag wird dem zuständigen Dienst der Gemeinschaften über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel zur Kenntnis gebracht, und zwar zusammen mit der Akte, die mindestens folgende Unterlagen enthält: eine Abschrift der Urteile und Entscheide, die Darlegung der Taten, wegen deren der Betreffende interniert wurde, die Berichte der Begutachtung, eine Abschrift des Haftscheins und einen Auszug aus dem Strafregister."

**Art. 296** - Artikel 44 § 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Waren die in Nr. 3 oder Nr. 4 erwähnten Dienste vorher noch nicht mit der Akte befasst, übermittelt die Kanzlei ihnen ebenfalls unverzüglich die Akte. Diese Akte enthält mindestens folgende Unterlagen: eine Abschrift der Urteile und Entscheide, die Darlegung der Taten, wegen deren der Betreffende interniert wurde, die Berichte der Begutachtung, einen Auszug aus dem Strafregister, eine Abschrift des aktualisierten Haftscheins und die eventuellen von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, vom Gesellschaftsschutzrichter oder vom Kassationshof bereits früher getroffenen Entscheidungen."

**Art. 297** - Artikel 47 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "in den Artikeln 20 § 2 Nr. 3," durch die Wörter "in den Artikeln 20 § 2 Nr. 1 und 3," ersetzt.

2. Derselbe Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt: "Dieser Auftrag wird dem zuständigen Dienst der Gemeinschaften über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel zur Kenntnis gebracht, und zwar - sofern der Dienst noch nicht über die Akte verfügt - zusammen mit der Akte, die mindestens folgende Unterlagen enthält: eine Abschrift der Urteile und Entscheide, die Darlegung der Taten, wegen deren der Betreffende interniert wurde, die Berichte der Begutachtung, eine Abschrift des Haftscheins und einen Auszug aus dem Strafregister."

**Art. 298** - Artikel 51 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Die Kanzlei übermittelt diesem Dienst die Akte, sofern er noch nicht darüber verfügt. Diese Akte enthält mindestens eine Abschrift der Urteile und Entscheide, die Darlegung der Taten, wegen deren der Betreffende interniert wurde, die Berichte der Begutachtung, einen Auszug aus dem Strafregister, eine Abschrift des Haftscheins, gegebenenfalls die Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen und die eventuellen von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, vom Gesellschaftsschutzrichter oder vom Kassationshof bereits früher getroffenen Entscheidungen."

**Art. 299** - Artikel 54 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter "dem Direktor oder dem Pflegeverantwortlichen" durch die Wörter "gegebenenfalls dem Direktor oder dem Pflegeverantwortlichen, gegebenenfalls dem zuständigen Dienst der Gemeinschaften oder dem für elektronische Überwachung zuständigen Dienst" ersetzt.

2. Derselbe Absatz wird durch folgende Sätze ergänzt: "Die Kanzlei übermittelt diesem Dienst die Akte, sofern er noch nicht darüber verfügt. Diese Akte enthält mindestens eine Abschrift der Urteile und Entscheide, die Darlegung der Taten, wegen deren der Betreffende interniert wurde, die Berichte der Begutachtung, einen Auszug aus dem Strafregister, eine Abschrift des Haftscheins, gegebenenfalls die Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen und die eventuellen von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, vom Gesellschaftsschutzrichter oder vom Kassationshof bereits früher getroffenen Entscheidungen."

3. In § 5 erster Satz werden zwischen dem Wort "Notifizierung" und dem Wort "Einspruch" die Wörter "durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts" eingefügt.

**Art. 300** - Artikel 57 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Die Kanzlei übermittelt diesem Dienst die Akte, sofern er noch nicht darüber verfügt. Diese Akte enthält mindestens eine Abschrift der Urteile und Entscheide, die Darlegung der Taten, wegen deren der Betreffende interniert wurde, die Berichte der Begutachtung, einen Auszug aus dem Strafregister, eine Abschrift des Haftscheins, gegebenenfalls die

Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen und die eventuellen von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, vom Gesellschaftsschutzrichter oder vom Kassationshof bereits früher getroffenen Entscheidungen."

**Art. 301** - In Artikel 58 § 4 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, werden die Wörter ", außer in dem in Artikel 57 § 6 vorgesehenen Fall" aufgehoben.

**Art. 302** - In Artikel 64 § 5 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, werden die Wörter "der Direktor der Einrichtung oder des zuständigen Dienstes der Gemeinschaften, gegebenenfalls des für elektronische Überwachung zuständigen Dienstes," durch die Wörter "der Direktor der in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *a*) und *b*) erwähnten Einrichtung oder der Pflegeverantwortliche, wenn der Internierte in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *c*) und *d*) erwähnten Einrichtung untergebracht ist, oder der zuständige Dienst der Gemeinschaften, gegebenenfalls der für elektronische Überwachung zuständige Dienst," ersetzt.

**Art. 303** - In Artikel 65 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, werden die Wörter "Buchstabe *a*)" durch die Wörter "Buchstabe *a*), *b*) und *c*)" ersetzt.

**Art. 304** - In Artikel 75 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird das Wort "Beistand" durch das Wort "Rechtsanwalt" ersetzt.

**Art. 305** - In Artikel 76 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, werden die Wörter "die Dauer des Aufenthalts in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *a*), *b*) oder *c*) erwähnten Einrichtung" durch die Wörter "die Dauer der Unterbringung in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe *a*), *b*), *c*) oder *d*) erwähnten Einrichtung" ersetzt.

**Art. 306** - Artikel 77 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "einer vorläufigen Freilassung" durch die Wörter "einer vorzeitigen Freilassung" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "die Probezeit, die der Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte auferlegt würde" durch die Wörter "der Zeitraum, während dessen der Verurteilte, der ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, unter der Aufsicht des Strafvollstreckungsgerichts gestanden hätte" ersetzt.

3. *[Abänderung des französischen Textes]*

4. In § 2 werden die Wörter "die Probezeit überschreitet, die der Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte auferlegt würde," durch die Wörter "den Zeitraum überschreitet, während dessen die Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, unter der Aufsicht des Strafvollstreckungsgerichts gestanden hätte," ersetzt.

5. In § 3 Absatz 1 wird das Wort "verbessert" durch das Wort "stabilisiert" ersetzt.

**Art. 307** - Artikel 77/8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "oder einer Freilassung" durch die Wörter "oder einer vorzeitigen Freilassung" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "die Probezeit, die der Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, gemäß Artikel 71 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 auferlegt würde" durch die Wörter "der Zeitraum, während dessen der Verurteilte, der ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, unter der Aufsicht des Strafvollstreckungsgerichts gestanden hätte" ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter "die Dauer des Aufenthalts in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a), b) oder c) erwähnten Einrichtung" durch die Wörter "die Dauer der Unterbringung in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a), b), c) oder d) erwähnten Einrichtung" ersetzt.

**Art. 308** - In Artikel 77/9 § 1 Absatz 1 und § 10 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird das Wort "verbessert" jeweils durch das Wort "stabilisiert" ersetzt.

**Art. 309** - Artikel 78 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "der an die erwähnten Modalitäten gebundenen Sonderbedingungen" werden durch die Wörter "gemäß Artikel 62" ersetzt.

2. Die Wörter "Artikel 77/5" werden durch die Wörter "Artikel 77/7" ersetzt.

**Art. 310** - Artikel 79 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Die Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwalt des Internierten, gegebenenfalls des Verurteilten, legen Kassationsbeschwerde ein binnen einer Frist von fünf Tagen ab der Urteilsverkündung."

**Art. 311** - Artikel 81 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Hat der Betreffende keinen Rechtsanwalt gewählt, weist der Präsident ihm von Amts wegen einen Rechtsanwalt zu."

### **TITEL 19 - *Abänderungen des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Preisgabe von Geheimnissen***

**Art. 312** - Artikel 458 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Juni 1996 und 26. Juni 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "wenn das Gesetz sie zur Preisgabe dieser Geheimnisse verpflichtet" werden durch die Wörter "wenn das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz sie dazu verpflichtet oder es ihnen erlaubt, diese Geheimnisse preiszugeben" ersetzt.

2. Die Wörter "mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500 EUR" werden durch die Wörter "mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen" ersetzt.

**Art. 313** - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 458<sup>ter</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 458<sup>ter</sup> - § 1 - Es liegt keine Straftat vor, wenn eine Person, die aufgrund ihres Standes oder Berufes Träger von Geheimnissen ist, diese im Rahmen einer Besprechung, die entweder durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets beziehungsweise einer Ordonnanz oder mit einer mit Gründen versehenen Erlaubnis des Prokurators des Königs organisiert wird, preisgibt.

Diese Besprechung kann ausschließlich entweder zum Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit der Person beziehungsweise Dritter oder zur Verhütung der in Buch 2 Titel 1<sup>ter</sup> erwähnten Straftaten beziehungsweise der Straftaten organisiert werden, die im Rahmen einer wie in Artikel 324<sup>bis</sup> definierten kriminellen Organisation begangen werden.

In dem Gesetz, dem Dekret, der Ordonnanz beziehungsweise der mit Gründen versehenen Erlaubnis des Prokurators des Königs, die in Absatz 1 erwähnt sind, wird zumindest bestimmt, wer an der Besprechung teilnehmen kann und mit welcher Zielsetzung und gemäß welchen Modalitäten die Besprechung abgehalten wird.

§ 2 - Die Teilnehmer unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf die während der Besprechung preisgegebenen Geheimnisse. Wer diese Schweigepflicht verletzt, wird mit den in Artikel 458 vorgesehenen Strafen bestraft.

Die während dieser Besprechung preisgegebenen Geheimnisse können nur zur Strafverfolgung der Straftaten, für die die Besprechung organisiert worden ist, Anlass geben."

**Art. 314** - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 458<sup>quater</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 458<sup>quater</sup> - Die Artikel 458<sup>bis</sup> und 458<sup>ter</sup> finden keine Anwendung auf Rechtsanwälte, was die Mitteilung vertraulicher Informationen ihrer Klienten betrifft, wenn die Klienten durch diese Informationen einer Strafverfolgung ausgesetzt werden könnten."

## **TITEL 20 - Abänderung des Zivilgesetzbuches**

**Art. 315** - Artikel 1317 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 11. März 2003 und das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Unbeschadet der in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen entspricht für authentische Urkunden, die von einem Beamten in entmaterialisierter Form erstellt, aufgenommen oder zugestellt werden, nur eine qualifizierte elektronische Signatur, wie erwähnt in Artikel 3.12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, den Anforderungen einer Unterschrift."

2. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

"Die Eigenschaft des Unterzeichners der authentischen Urkunde, der von einer qualifizierten elektronischen Signatur Gebrauch macht, muss immer anhand einer gesetzlich vorgesehenen authentischen Datenbank überprüft werden können."

(...)



**TITEL 22 - *Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte***

**Art. 317** - In Artikel 109 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, abgeändert durch das Gesetz vom 23. November 2015, werden die Wörter "und spätestens am 1. September 2017" durch die Wörter "und spätestens am 1. Oktober 2019" ersetzt.

**TITEL 23 - *Abänderungen des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über dingliche Sicherheiten auf beweglichen Gütern***

**Art. 318** - Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über dingliche Sicherheiten auf beweglichen Gütern wird wie folgt ersetzt:

"Art. 18 - In Artikel 42 desselben Gesetzes wird Artikel 36 "Streichung der Registrierung" wie folgt ersetzt:

"Art. 36 - Vollständige oder teilweise Streichung der Registrierung

§ 1 - Der Pfandgläubiger muss im Falle der Zahlung der gesicherten Verbindlichkeit dafür sorgen, dass die Registrierung des Pfandrechts gestrichen wird.

Diese Streichungsverpflichtung gilt ebenfalls für den Verkäufer, der einen Eigentumsvorbehalt hat registrieren lassen, wenn der Käufer den Preis des verkauften Gutes gezahlt hat.

Wenn der in Absatz 1 erwähnte Pfandgläubiger oder der in Absatz 2 erwähnte Verkäufer es versäumt, diese Streichung vorzunehmen, kann die Streichung vor Gericht beantragt werden, unbeschadet des eventuellen Schadenersatzes.

§ 2 - Der Pfandgläubiger kann die Registrierung des Pfandrechts teilweise streichen, und zwar sowohl durch Verringerung des registrierten Höchstbetrags, bis zu dem die Forderungen besichert sind, als auch durch Streichung eines Teils der Güter, auf die sich das Pfandrecht bezieht und für die die Registrierung erfolgt ist.

Der Verkäufer kann die Registrierung des Eigentumsvorbehalts teilweise streichen, und zwar durch Streichung eines Teils der Güter, auf die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht und für die die Registrierung erfolgt ist.

Im Fall einer teilweisen Streichung wird bei der Konsultierung des Registers sowohl die ursprüngliche Registrierung als auch die Registrierung angezeigt, die sich auf die teilweise Streichung bezieht."

**Art. 319** - In Kapitel 8 desselben Gesetzes wird ein Artikel 70/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 70/1 - Artikel 36 wird wirksam mit 31. Dezember 2016."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Juli 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/11421]

5 AVRIL 2019. — Arrêté ministériel relatif à l'octroi de l'aide financière de l'état en matière de sécurité routière. — Montant du solde 2014 octroyé aux zones de police

Le Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,

Vu la loi du 6 décembre 2005 relative à la répartition d'une partie des recettes fédérales en matière de sécurité routière, modifiée par la loi du 25 décembre 2016;

Vu la loi de finances du 21 décembre 2018 pour l'année budgétaire 2019, modifiée par la loi du 1<sup>er</sup> mars 2019 ;

Vu l'arrêté royal du 26 septembre 2017 relatif à la répartition d'une partie des recettes fédérales en matière de sécurité routière;

Vu l'avis de l'Inspecteur général des Finances pour la police fédérale, donné le 25 février 2019,

Arrête :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le montant visé à l'article 6, alinéa 1<sup>er</sup>, 2<sup>o</sup>, 2<sup>e</sup>me tiret, de la loi du 6 décembre 2005 relative à la répartition d'une partie des recettes fédérales en matière de sécurité routière, est fixé, pour 2014, à 51 745 802,82 euros.

Cette somme est imputée, tant en engagement qu'en liquidation, sur l'allocation de base 90.11.43.51.11 du budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2019.

**Art. 2.** Le montant attribué à chaque zone de police figure dans le tableau joint en annexe.

Bruxelles, le 5 avril 2019.

P. DE CREM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/11421]

5 APRIL 2019. — Ministerieel besluit betreffende de toekenning van de financiële hulp van de Staat inzake verkeersveiligheid. — Bedrag van het saldo 2014 toegekend aan de politiezones

De Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,

Gelet op de wet van 6 december 2005 betreffende de verdeling van een deel van de federale inkomsten inzake verkeersveiligheid, gewijzigd bij de wet van 25 december 2016;

Gelet op de financierwet van 21 december 2018 voor het begrotingsjaar 2019, gewijzigd bij de wet van 1 maart 2019;

Gelet op het koninklijk besluit van 26 september 2017 betreffende de verdeling van een deel van de federale ontvangsten inzake verkeersveiligheid;

Gelet op het advies van de Inspecteur-generaal van Financiën voor de federale politie, gegeven op 25 februari 2019,

Besluit :

**Artikel 1.** Het bedrag bedoeld in artikel 6, eerste lid, 2<sup>o</sup>, 2de streepje, van de wet van 6 december 2005 betreffende de verdeling van een deel van de federale inkomsten inzake verkeersveiligheid, bedraagt, voor 2014, 51 745 802,82 euro.

Dit bedrag wordt op het niveau van zowel de vastleggingen als de vereffeningen aangerekend op de basisallocatie 90.11.43.51.11 van de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2019.

**Art. 2.** Het aan elke politiezone toegekende bedrag wordt weergegeven in de bijgevoegde tabel.

Brussel, 5 april 2019.

P. DE CREM